

Skript zur Vorlesung Grundkurs Bürgerliches Recht IIa

Wintersemester 2024/25

Vorlesungszeiten: Mo. 12–14h, Di. 10–12h

Prof. Dr. Wolfram Buchwitz

Ordinarius für Bürgerliches Recht, Römisches Recht, Historische Rechtsvergleichung und
Zivilprozessrecht

Vorwort

Liebe Studierende,

dieses Skript soll Ihnen einen Überblick über die Vorlesung verschaffen und die Vor- und Nachbereitung des Lernstoffes erleichtern. Anhand des Skripts können Sie sich die wichtigsten Lerninhalte im Selbststudium erarbeiten. Für ein gutes Verständnis des Stoffes ist es wichtig, diesen zusätzlich durch die Lektüre eines Lehrbuchs zu erweitern und zu vertiefen. Das Skript erhebt nämlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll Ihnen nur die wesentlichen Strukturen vermitteln, damit Sie einen ersten Überblick haben und sich nicht in der Stofffülle verlieren.

In der Vorlesung wird der Stoff dann ausführlicher besprochen, außerdem besteht dort Gelegenheit zur Diskussion. Daher bereiten Sie sich bitte mit Hilfe dieses Skripts auf die jeweiligen Vorlesungsstunden vor, damit Sie mitdiskutieren und Fragen stellen können. Wichtig ist es auch, dass Sie alle Normen, die in diesem Skript zitiert werden, vorab lesen, damit Sie diesen nicht in der Vorlesung zum ersten Mal begegnen.

Bei der Arbeit mit Lehrbüchern müssen Sie diese nicht ganz von vorne bis hinten lesen, wofür häufig die Zeit fehlt. Effektiver ist es oft, wenn Sie konkret die entsprechenden Kapitel, die in der Vorlesung behandelt werden, mit dem Lehrbuch vor- oder nachbereiten.

Für den Lernerfolg ist es außerdem unerlässlich, dass Sie den Stoff nicht nur abstrakt, sondern auch anhand von Fällen lernen, die Sie selbständig lösen und anschließend mit einer Musterlösung vergleichen. Dies geschieht vor allem in den Konversatorien, aber auch in der Vorlesung anhand der Übungsfälle, die in diesem Skript enthalten sind. Zusätzlich können Sie mit Fällen aus Büchern und Ausbildungszeitschriften arbeiten, auf die in diesem Skript nach jedem Kapitel in Auswahl verwiesen wird. Nur wenn Sie den Stoff auch anhand von Fällen kennenlernen, erlangen Sie ein richtiges Verständnis für die juristischen Zusammenhänge. Außerdem bestehen auch die Klausuren im Studium in der Regel aus Falllösungsaufgaben.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Semester und viel Freude bei der weiteren Vertiefung des BGB!

W.B.

Materialien

1. Gesetzestext

Bürgerliches Gesetzbuch, 94. Aufl. 2024, Beck-Texte im dtv (alternativ eine beliebige andere Textausgabe des BGB)

2. Lehrbücher als Ergänzung zur Vorlesung

Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 48. Aufl. 2024

Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, 48. Aufl. 2024

Fritzsche, Fälle zum Schuldrecht I, Vertragliche Schuldverhältnisse, 9. Aufl. 2024

Hirsch, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2018

Hirsch, Schuldrecht Besonderer Teil, 6. Aufl. 2020

Jossen, Schuldrecht I - Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2023

Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 22. Aufl. 2024

Looschelders, Schuldrecht Besonderer Teil, 19. Aufl. 2024

Medicus/Lorenz, Schuldrecht I, Allgemeiner Teil, 22. Aufl. 2021

Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, Besonderer Teil, 18. Aufl. 2018

3. Größere Lehrbücher zur Recherche von Einzelfragen

Canaris/Grigoleit, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. I, Allgemeiner Teil: Schuldverhältnisse und Leistungsstörungenrecht, 15. Aufl. 2017

Oechsler, Vertragliche Schuldverhältnisse (Lehrbuch zum Privatrecht), 2. Aufl. 2017

Schellhammer, Schuldrecht nach Anspruchsgrundlagen, 11. Aufl. 2021

4. Kommentare zum BGB

Beck'scher Online-Kommentar (Bamberger/Roth/Hau/Poseck)

Beck'scher Online-Großkommentar

Erman

Historisch-kritischer Kommentar

Jauernig

Münchener Kommentar

Nomos-Kommentar (Handkommentar, 1 Band)

Nomos-Kommentar (Großkommentar, 6 Bände)

Grüneberg

Prütting/Wegen/Weinreich

J. von Staudingers Kommentar

Studienkommentar BGB (Jacoby/von Hinden)

Soergel

5. Ausbildungszeitschriften

Druckwerke:

JA

Jura

JuS

Online frei verfügbar:

JE (<http://www.juraexamen.info/>)

ZJS (<http://www.zjs-online.com/>)

6. Weitere Online-Ressourcen

Online-Kurse von Prof. Dr. Inge Scherer bei der Virtuellen Hochschule Bayern,
<http://www.vhb.org> (darin v.a. Grundwissen Zivilrecht und Übungsfälle Zivilrecht I)

Vorlesung von Prof. Dr. Stephan Lorenz als Podcast unter
<http://lorenz.userweb.mwn.de/lehre/gk1/index.htm>

Mein Youtube-Kanal „Law in Order“ unter
<https://www.youtube.com/channel/UCmlWSjeipW4Q4N1nif4igLA>

Inhalt

A.	Einführung in das Schuldrecht	8
I.	Überblick über das Schuldrecht.....	8
II.	Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht.....	9
III.	Arten von Schuldverhältnissen	9
IV.	Das Synallagma	10
V.	Übungsfälle 1 und 2	11
VI.	Vertiefungshinweise	11
B.	Vorvertragliche Schuldverhältnisse.....	12
I.	Entstehung	12
II.	Haftung	12
III.	Übungsfälle 3 und 4	13
IV.	Vertiefungshinweise	13
C.	Inhalt von Schuldverhältnissen.....	14
I.	Vertragsfreiheit.....	14
II.	Auslegung	14
III.	Stück- und Gattungsschulden	15
IV.	Wahlschuld und Ersetzungsbefugnis	16
V.	Leistungsbestimmungsrechte	17
VI.	Vertragsstrafen.....	17
VII.	Leistungsort.....	18
VIII.	Leistungszeit.....	19
IX.	Vertrag zu Gunsten Dritter.....	19
X.	Gläubigermehrheit und Schuldnermehrheit.....	20
XI.	Übungsfälle 5 bis 8	21
XII.	Vertiefungshinweise.....	22
D.	Erlöschen von Schuldverhältnissen	23
I.	Erfüllung.....	23
II.	Hinterlegung	23
III.	Aufrechnung	24
IV.	Erläss.....	25
V.	Rücktritt	25
VI.	Übungsfälle 9 und 10	25

VII.	Vertiefungshinweise.....	26
E.	Übertragung von Schuldverhältnissen.....	27
I.	Abtretung.....	27
II.	Schuldübernahme.....	27
III.	Vertragsübertragung.....	28
IV.	Übungsfälle 11 und 12.....	28
V.	Vertiefungshinweise.....	29
F.	Leistungsstörungen.....	30
I.	Schadensersatz wegen Pflichtverletzung.....	30
II.	Unmöglichkeit der Leistung.....	34
III.	Schuldnerverzug.....	36
IV.	Rücktritt.....	37
V.	Übungsfälle 13 bis 17.....	39
VI.	Vertiefungshinweise.....	40
G.	Gläubigerverzug.....	41
I.	Grundsätze.....	41
II.	Übungsfall 18.....	42
III.	Vertiefungshinweise.....	42
H.	Schuldverhältnisse mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter.....	43
I.	Grundsätze.....	43
II.	Übungsfall 19.....	45
III.	Vertiefungshinweise.....	45
I.	Drittschadensliquidation.....	46
I.	Grundsätze.....	46
II.	Übungsfälle 20 und 21.....	47
III.	Vertiefungshinweise.....	47
J.	Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	48
I.	Grundsätze.....	48
II.	Übungsfälle 22 bis 24.....	48
III.	Vertiefungshinweise.....	48
K.	Störung der Geschäftsgrundlage.....	49
I.	Grundsätze.....	49
II.	Übungsfall 25.....	50

III.	Vertiefungshinweise	50
L.	Verbraucherschutzrecht	51
I.	Überblick	51
II.	Haustür- und Fernabsatzverträge	52
III.	Verbundene Verträge	53
IV.	Übungsfall 26.....	53
V.	Vertiefungshinweise	53
M.	Kaufrecht	54
I.	Überblick, Pflichten der Vertragsparteien	54
II.	Begriff des Sachmangels.....	54
III.	Begriff des Rechtsmangels	56
IV.	Nacherfüllung	56
V.	Rücktritt und Minderung.....	57
VI.	Schadensersatz	59
VII.	Verbrauchsgüterkauf	60
VIII.	Tausch	61
IX.	Übungsfälle 27 bis 34	61
X.	Vertiefungshinweise	63
	Anhang: Liste wichtiger Fachbegriffe.....	64

A. Einführung in das Schuldrecht

I. Überblick über das Schuldrecht

- Im ersten Semester haben Sie im → Grundkurs BGB I hauptsächlich das Erste Buch des BGB kennen gelernt, den Allgemeinen Teil. Den größten Anteil nahmen dabei die Regelungen zum Abschluss von Verträgen ein, also der Austausch von Willenserklärungen, das Erfordernis des Konsenses, die Rechtsfolgen von Willensmängeln, Minderjährigkeit und Stellvertretung. Das Schuldrecht, welches Sie im Zweiten Buch des BGB finden, regelt dagegen die weitere Abwicklung von Verträgen, die wirksam zustande gekommen sind, also z.B. die Erfüllung von Verträgen, die nachträgliche Beendigung von Verträgen durch Rücktritt und Kündigung, sowie die Rechtsfolgen der Schlechterfüllung (das sog. Leistungsstörungenrecht).
- Das Schuldrecht ist sehr umfangreich und daher in verschiedene Vorlesungen unterteilt. Über die vertraglichen Schuldverhältnisse hinaus regelt das Schuldrecht nämlich auch die gesetzlichen Schuldverhältnisse, worunter hauptsächlich das Deliktsrecht (§§ 823–853 BGB), das Bereicherungsrecht (§§ 812–822 BGB) und die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677–687 BGB) fallen. Die gesetzlichen Schuldverhältnisse folgen ganz anderen Regeln und Prinzipien als die vertraglichen Schuldverhältnisse. Sie hören dazu daher eine eigene Vorlesung (→ Grundkurs BGB IIb).
- Die wesentlichen Inhalte des Grundkurses BGB IIa sind das Allgemeine Schuldrecht (§§ 241–432 BGB) und das Kaufrecht (§§ 433–479 BGB). Das Allgemeine Schuldrecht regelt zum einen allgemeine Grundsätze, die für alle Arten von Schuldverhältnissen gelten, also für vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse gleichermaßen (§§ 241–304 BGB). Zum anderen regelt es allgemeine Grundsätze, die nur für vertragliche Schuldverhältnisse gelten (§§ 311–432 BGB). Außerdem finden Sie im Allgemeinen Schuldrecht die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305–310 BGB), die systematisch eigentlich zum Allgemeinen Teil gehören.
- Das Kaufrecht wird zum Besonderen Schuldrecht gezählt. Im Besonderen Schuldrecht finden Sie neben den erwähnten gesetzlichen Schuldverhältnissen die besonderen Vertragsschuldverhältnisse, also die speziell geregelten Vertragstypen. Im Rahmen des Grundkurses IIa beschäftigen wir uns im Detail mit dem Kaufrecht, da es der wichtigste besondere Vertragstyp ist und inhaltlich viele Querverbindungen zum Allgemeinen Schuldrecht hat. Außerdem behandeln wir kurz den Tausch (§ 480 BGB), der ein Annex zum Kauf ist. Alle anderen besonderen Vertragsschuldverhältnisse (z.B. Miete, Dienst- und Werkvertrag, Darlehen) werden in einer eigenen Vorlesung behandelt (→ Grundkurs BGB IIc).

II. Verhältnis von Schuld- und Sachenrecht

- Schuld- und Sachenrecht haben unterschiedliche Regelungsbereiche: Im Schuldrecht geht es meist darum, ob jemand einen Anspruch (§ 194 BGB) gegen eine andere Person hat, also ein Recht auf Änderung der Rechtslage. Das Sachenrecht regelt dagegen die Frage, welcher Person eine Sache oder Rechte an einer Sache zugeordnet sind. Hier geht es daher eher um die Feststellung einer bestehenden Rechtslage.
- Aus dem Grundkurs BGB I kennen Sie bereits das Abstraktionsprinzip: Verfügungsgeschäfte sind in ihrem Bestand rechtlich unabhängig von Verpflichtungsgeschäften. Die meisten Rechtsgeschäfte des Sachenrechts sind Verfügungsgeschäfte, vor allem die Übertragung von Eigentum und anderen dinglichen Rechten. Aber auch im Schuldrecht gibt es Verfügungsgeschäfte, zum Beispiel die Abtretung (§§ 398–413 BGB).
- Das Schuldrecht wirkt grundsätzlich nur zwischen den beiden Parteien des Schuldverhältnisses. Man spricht daher von der „Relativität der Schuldverhältnisse“. Das Sachenrecht wirkt dagegen grundsätzlich gegenüber jedermann. Grund dafür ist, dass es wie soeben erwähnt der genauen Feststellung der tatsächlichen Rechtslage an einer Sache dient. An der Feststellung, wem eine Sache gehört, haben aber häufig auch andere Personen ein Interesse, zum Beispiel ein Dritter als Erwerber einer Sache oder ein Dritter als Gläubiger des Schuldners, der auf dessen Vermögen zugreifen möchte.
- Aus demselben Grunde sind die im Sachenrecht geregelten Formen und Typen in der Regel zwingend und können von den Parteien nicht frei vereinbart werden. Im Schuldrecht, wo es nur um das Rechtsverhältnis zwischen den beiden Parteien geht, gilt dagegen der Grundsatz der Privatautonomie und die Parteien können frei vereinbaren, was zwischen ihnen gelten soll. Das Sachenrecht ist daher vom Typenzwang geprägt, das Schuldrecht von der Typenfreiheit.

III. Arten von Schuldverhältnissen

- Zu unterscheiden sind zunächst die vertraglichen von den gesetzlichen Schuldverhältnissen (siehe oben und siehe Skript zum Grundkurs BGB I).
- Außerdem lassen sich Schuldverhältnisse in einseitige und zweiseitige Schuldverhältnisse unterscheiden. Einseitige Schuldverhältnisse verpflichten nur den Schuldner gegenüber dem Gläubiger, ohne dass der Gläubiger seinerseits zu einer Gegenleistung verpflichtet wäre. Bsp.: Schenkung, Unerlaubte Handlung. Zweiseitige Schuldverhältnisse verpflichten die Parteien dagegen wechselseitig, sodass jede Partei sowohl Gläubiger als auch Schuldner ist, nur eben bezüglich anderer Leistungspflichten. Bsp.: Kauf, Miete, Darlehen. Nur bei zweiseitigen Schuldverhältnissen kann ein Synallagma entstehen (dazu sogleich).

- Eine Sonderstellung nehmen die vorvertraglichen Schuldverhältnisse ein. Diese können vor Abschluss eines Vertrags zwischen den zukünftigen Vertragsparteien entstehen (§ 311 Abs. 2 BGB – lesen!). Außerdem können sie in bestimmten Sonderfällen auch im Verhältnis zu dritten Personen entstehen, die nicht Vertragspartei werden sollen (§ 311 Abs. 3 BGB). Aus diesen vorvertraglichen Schuldverhältnissen können keine Leistungspflichten entstehen, wohl aber (unter bestimmten Voraussetzungen) Schadensersatzpflichten.

IV. Das Synallagma

- Wenn ein Schuldverhältnis besteht, entstehen daraus bestimmte Pflichten der Parteien untereinander. Man unterscheidet Leistungspflichten und Schutzpflichten.
- Schutzpflichten verpflichten den Schuldner nicht zu einer Leistung, sondern nur zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Gläubigers (§ 241 Abs. 2 BGB). Der Gläubiger kann in diesen Fällen vom Schuldner also keine (primäre) Leistung verlangen, wohl aber Schadensersatz, falls der Schuldner die entsprechende Schutzpflicht verletzt.
- Eine Leistungspflicht bedeutet, dass der Gläubiger vom Schuldner eine Leistung fordern kann (§ 241 Abs. 1 BGB). Bsp.: Der Käufer kann vom Verkäufer die Übergabe und Übereignung der gekauften Sache fordern. Insofern ist der Käufer also Gläubiger. Der Verkäufer kann vom Käufer den Kaufpreis fordern. Insofern ist der Verkäufer Gläubiger.
- Leistungspflichten können die wesentlichen Vertragsleistungen betreffen (wie im Beispiel oben), dann nennt man sie Hauptleistungspflichten. Leistungspflichten können aber auch Nebenleistungen betreffen, dann nennt man sie Nebenleistungspflichten (Bsp.: der Verkäufer muss gem. § 453 Abs. 2 BGB bestimmte Erwerbskosten tragen).
- Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenleistungspflichten ist vor allem für das sogenannte funktionelle Synallagma von Bedeutung. Mit diesem Begriff bezeichnet man das inhaltliche Verhältnis zwischen den beiden Hauptleistungspflichten: Weil eine Vertragspartei ihre Leistung verspricht, verspricht die andere Partei die entsprechende Gegenleistung. Diese Leistungen sind also funktional voneinander abhängig, man spricht auch vom Grundsatz des „do ut des“ (ich gebe etwas, damit du etwas gibst).
- Wenn zwei Pflichten im Synallagma stehen, kann der eine Teil seine Leistung verweigern, solange nicht der andere Teil ebenfalls leistet (§ 320 BGB). Dieses sogenannte Zurückbehaltungsrecht gilt zwar im Ansatz auch bei nichtsynallagmatischen Leistungen (§ 273 BGB), kann dann jedoch durch Sicherheitsleistung abgewendet werden (§ 273 Abs. 3 BGB).

V. Übungsfälle 1 und 2

Fall 1: Eines Tages geht bei Rentner R ein Paket ein. In diesem sind zwei CDs mit klassischer Musik enthalten sowie ein Schreiben des V, das darauf hinweist, dass die CDs jeweils 49,99 € kosten sollen und dass R sie, wenn er sie nicht behalten möchte, auf Kosten des V zurücksenden könne. R, der nichts bestellt hat, ist verwundert. Er packt beide CDs aus, lässt dabei aber aus Versehen eine fallen, die zerbricht. Die andere hört er mehrfach an, da sie ihm sehr gut gefällt. Wenig später verlangt V Bezahlung des Kaufpreises oder zumindest Schadensersatz für die zerstörte CD und Herausgabe der anderen. Zu Recht?

Fall 2: K und V schließen einen Kaufvertrag über ein Bild. Das Bild soll eine Woche später geliefert werden und die Bezahlung soll anschließend auf Rechnung binnen einer Woche erfolgen. Nach diesem Vertragsschluss erfährt V jedoch, dass K massive Spielschulden hat und mit der Miete für seine Wohnung bereits mehrere Monate im Verzug ist. Auch sein Konto soll überzogen sein. Als K nach einer Woche die Lieferung des Bildes verlangt, weigert sich V und verlangt, dass K gleichzeitig zahlen müsse. Zu Recht?

VI. Vertiefungshinweise

Müller/Wernert, JuS 2018, 1060 (Anfängerklausur: BGB AT und Schuldrecht AT)

Bach, in: Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, 7. Aufl. 2020, F. Rn. 1-27 (Arten von Schuldverhältnissen)

Daßbach, JA 2018, 575 (Gefälligkeitsverhältnis in Abgrenzung zum Schuldverhältnis)

B. Vorvertragliche Schuldverhältnisse

I. Entstehung

- Vorvertragliche Schuldverhältnisse entstehen gem. § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB vor allem durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, also wenn zwei Parteien beginnen, miteinander über einen zukünftigen Vertragsschluss zu sprechen. Bsp.: Jemand meldet sich auf eine Annonce bei eBay-Kleinanzeigen; jemand betritt ein Geschäft, um dort einzukaufen.

II. Haftung

- Aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen entstehen nur Schutzpflichten gem. § 241 Abs. 2 BGB (vgl. § 311 Abs. 2 und 3 BGB). Bei Verletzung dieser Schutzpflichten kommt eine Schadensersatzhaftung nach folgendem Schema in Betracht:

Anspruchsgrundlage: § 280 Abs. 1 i.V.m. § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB (ggf. auch die anderen Nummern oder Abs. 3)

Anspruchsvoraussetzungen:

1. Schuldverhältnis: Vorvertragliches Schuldverhältnis gem. § 311 Abs. 2 Nr. 1 (oder Nr. 2, oder Nr. 3, oder Abs. 3)
2. Pflichtverletzung: Verletzung von Schutzpflichten gem. § 241 Abs. 2
3. Vertretenmüssen: § 276
4. Kausaler Schaden: Berechnung gem. §§ 249 ff.

- Entscheidend ist in der Regel die Frage der Pflichtverletzung. Hier kommen einerseits deliktsähnliche Pflichtverletzungen in Betracht. Bsp.: Jemand rutscht auf einem Salatblatt aus, als er ein Geschäft betritt. Hier kommt eine Pflichtverletzung des Ladeninhabers in Betracht, wenn er es versäumt hat, den Boden regelmäßig zu säubern. Derartige „Verkehrssicherungspflichten“ bestehen auch im Deliktsrecht.
- Andererseits kommen auch spezielle Pflichtverletzungen in Betracht, die nicht in einer allgemeinen Rücksichtnahmepflicht gegenüber jedermann bestehen, sondern speziell mit dem zukünftigen Vertrag zu tun haben. Hier müssen Sie immer aufpassen, dass es durch die Annahme einer Haftung aus § 311 Abs. 2 BGB nicht zu einem Widerspruch mit den Wertungen des Vertragsrechts kommt!
 - Erstes Bsp.: Jemand geht davon aus, dass ein Vertrag abgeschlossen wird, und sagt daher andere, ebenfalls lukrative Vertragsschlussmöglichkeiten ab. Der Vertrag kommt dann wider Erwarten doch nicht zustande. In einem solchen Fall kommt nach §§ 311 Abs. 2 Nr. 1, 280 Abs. 1 BGB eine Haftung wegen grundlosen Abbruchs von Vertragsverhandlungen in Betracht. Dabei handelt es sich jedoch um Ausnahmefälle, denn grundsätzlich darf man natürlich in

Anbetracht der Privatautonomie Vertragsverhandlungen abbrechen! Eine Pflichtverletzung liegt daher erst dann vor, wenn jemand das Zustandekommen des Vertrags schon als sicher dargestellt hat und der andere Teil daher schutzwürdig darauf vertrauen durfte, dass der Vertrag zustande kommt.

- Zweites Bsp.: Jemand wird vor Abschluss eines Kaufvertrags vom Verkäufer über die Beschaffenheit der Ware getäuscht. Hier kommt eine Haftung aus § 311 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Betracht, woraus ein Schadensersatzanspruch auf Aufhebung des Kaufvertrags resultiert. Dieser Anspruch konkurriert jedoch sowohl mit dem Rechtsinstitut der Täuschungsanfechtung (§ 123 Abs. 1 Var. 1 BGB) als auch mit dem Rechtsinstitut der Sachmängelhaftung (§§ 434 ff. BGB). Sie müssen daher im Einzelfall prüfen, ob man diese Rechtsinstitute nebeneinander anwenden kann oder ob eines davon vorrangig ist.

III. Übungsfälle 3 und 4

Fall 3:¹ K erwirbt vom Händler V eine Solarheizungsanlage für sein Einfamilienhaus. Diese wird als Bausatz geliefert und muss am Einsatzort montiert werden. Die Montage ist so schwierig, dass der Hersteller in der Beschreibung für die Händler darauf hinweist, dass handwerkliches Geschick nicht ausreichend ist, sondern die nötigen Arbeiten regelmäßig nur von Personen geleistet werden können, die sich auf dem fachlichen Niveau eines Gesellen im Bereich des Heizungswesens befinden. V nimmt den Bausatz selbst in Augenschein und hält die Angaben des Herstellers für übertrieben. Er weist K daher nicht auf diesen Umstand hin. Beim Versuch, die Anlage selbst aufzubauen, scheitert K kläglich. Die Montage durch ein Fachunternehmen kostet 1.500 € mehr als eine vergleichbare Anlage, die unmittelbar eingebaut würde. Kann K die Mehrkosten von V verlangen?

Fall 4: V verkauft Gasheizungen, die sich für einen Anschluss an Erdgas E, nicht aber an Erdgas LL eignen. Durch einen Druckfehler wird aber in den Prospekten angegeben, dass sich die Heizung sowohl für Erdgas E als auch für Erdgas LL eignet. V sieht die Prospekte vor der Verteilung nicht noch einmal durch. K erwirbt eine solche Anlage für seinen Geschäftsbetrieb unter Ausschluss der Gewährleistung. Als K nach dem Einbau bemerkt, dass die Heizung nicht passt, will er sich vom Vertrag lösen. Hat er ein Recht hierzu?

IV. Vertiefungshinweise

Lorenz, JuS 2015, 398 (Culpa in contrahendo)

Dassbach, JA 2016, 325 (Vorvertragliche Informationspflichten)

¹ Nach BGH NJW 2007, 3057.

C. Inhalt von Schuldverhältnissen

- Ein wesentlicher Teil des Allgemeinen Schuldrechts beschäftigt sich mit dem möglichen Inhalt von Schuldverhältnissen. Insofern sind zunächst einige Grundsätze klarzustellen, die bereits aus dem Grundkurs BGB I bekannt sind (I. und II.). Anschließend wird auf die gesetzlichen Regelungen des Allgemeinen Schuldrechts eingegangen (III. bis X.).

I. Vertragsfreiheit

- Was den Inhalt von Schuldverhältnissen betrifft, so gilt für vertragliche Schuldverhältnisse natürlich die Vertragsfreiheit. Die Parteien können alles vereinbaren, was sie wünschen, sofern es nicht gegen das Gesetz (§ 134 BGB) oder die guten Sitten (§ 138 BGB) verstößt. Daher sind die meisten Regelungen des Allgemeinen und Besonderen Schuldrechts dispositiv, gelten also nur, wenn nichts anderes vereinbart worden ist.
- Manchmal wird der Grundsatz der Vertragsfreiheit im Gesetz speziell erwähnt, z.B. in § 311c BGB: „im Zweifel“. Aber auch, wenn es nicht erwähnt ist, wird bei den meisten Bestimmungen vorausgesetzt, dass man durch Vereinbarung davon abweichen kann.
- Wenn das Gesetz ausnahmsweise zwingende Vorschriften enthält, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden kann, dann wird dies in der Regel ausdrücklich klargestellt, z.B. in § 312k Abs. 1 BGB: „Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Verbrauchers oder Kunden abgewichen werden.“ Es gibt aber auch Fälle, in denen keine derartigen Regelungen existieren und sich trotzdem aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt, dass sie nicht dispositiv ist. Bsp.: Die Berechtigung, Dauerschuldverhältnisse gem. § 314 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen, kann durch Vertrag grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Es handelt sich hier nämlich um eine Vorschrift, die ohnehin nur in seltenen Ausnahmefällen anwendbar ist, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt (also etwa eine schwere Vertragspflichtverletzung). In solchen schwerwiegenden Fällen sollte der verletzte Teil immer die Möglichkeit haben, sich vom Vertrag zu lösen.

II. Auslegung

- Eng verknüpft mit der Vertragsfreiheit ist die Auslegung von Verträgen (§§ 133, 157 BGB). Wenn der Inhalt eines Schuldverhältnisses nicht ganz klar feststeht, müssen zunächst die Vereinbarungen der Parteien ausgelegt werden, um ihren wahren Willen zu ermitteln. Nur wenn diese Auslegung zu keinem tragfähigen Ergebnis führt, können die dispositiven Vorschriften des Gesetzes herangezogen werden, um den Inhalt des Vertrags zu bestimmen.

- Eine besonders weitgehende Form der Auslegung ist die ergänzende Vertragsauslegung. Dabei werden offensichtlich bestehende Lücken im Vertrag dadurch geschlossen, dass man den hypothetischen Parteiwillen ermittelt. Gestützt wird diese Vorgehensweise meist auf § 242 BGB. Auch hier gibt man also dem Parteiwillen Vorrang vor dem dispositiven Gesetzesrecht.

III. Stück- und Gattungsschulden

- Nach dem Inhalt der Parteivereinbarung kann eine vertragliche Schuld aus einer Stück- oder einer Gattungsschuld bestehen. Von einer Stückschuld spricht man dann, wenn eine einzelne, individualisierte Leistung versprochen ist, die der Schuldner nicht durch eine andere ersetzen kann. Bsp.: Wenn das Bild „Mona Lisa“ von Leonardo da Vinci versprochen ist, muss dieses Bild geliefert werden.
- Von einer Gattungsschuld spricht man dagegen, wenn die Parteien die Leistung nur nach bestimmten allgemeinen Merkmalen beschrieben haben, sodass der Schuldner verschiedene Leistungen erbringen kann. Bsp.: Wenn ein Ölbild in der Größe 77 x 53 cm versprochen ist, kann der Schuldner die Mona Lisa oder irgendein anderes Ölbild in dieser Größe liefern.
- Die Unterscheidung zwischen Stück- und Gattungsschuld dürfen Sie nicht mit der Unterscheidung zwischen unvertretbaren und vertretbaren Sachen verwechseln! Letzteres ist eine Kategorie des Sachenrechts, wie sich aus § 91 BGB ergibt. Ob eine Sache vertretbar ist, wird objektiv nach der allgemeinen Verkehrsanschauung bestimmt. Ob eine Stück- oder Gattungsschuld vorliegt, bemisst sich dagegen subjektiv nach der konkreten Parteivereinbarung. Ein Ölbild ist beispielsweise immer eine unvertretbare Sache, da es individuell ist und im Verkehr üblicherweise nicht nach seiner Zahl bestimmt wird. Trotzdem können die Parteien wie im vorgenannten Beispiel eine Gattungsschuld über „ein“ Ölbild vereinbaren.
- Die Unterscheidung zwischen Stück- und Gattungsschuld ist für die Leistungspflicht des Schuldners von Bedeutung. Bei einer Stückschuld muss er die konkrete Sache liefern, bei einer Gattungsschuld hat er eine Auswahlmöglichkeit. Doch darf der Schuldner nach deutschem Recht auch bei einer Gattungsschuld nicht eine beliebige Sache aus der Gattung liefern, sondern muss – sofern nichts anderes vereinbart ist – im Zweifel eine Sache mittlerer Art und Güte leisten (§ 243 Abs. 1 BGB). Er darf also beispielsweise nicht ein sehr schlechtes, schäbiges Ölbild leisten, sondern muss ein normales Ölbild liefern, das sich ein durchschnittlicher Käufer an die Wand hängen würde. Er kann natürlich auch (muss aber nicht) eine besonders gute Sache liefern (z.B. die Mona Lisa).
- Da die Unterscheidung der Vertragsfreiheit unterliegt, sind die Kategorien Stück- und Gattungsschuld keine festen Größen. Insbesondere sind auch Zwischenkategorien möglich. Beim Kauf von Sachen vom Hersteller nimmt man zum Beispiel an, dass der Hersteller in

der Regel nur verpflichtet sein soll, aus seinen eigenen Beständen zu liefern, nicht aber aus beliebigen Beständen vom Weltmarkt. Man spricht in solchen Fällen von einer „beschränkten Gattungsschuld“ oder „Vorratsschuld“.

- Die Gattungsschuld birgt für den Schuldner ein gewisses Risiko, denn solange noch Waren aus der vereinbarten Gattung existieren, ist er zur Lieferung verpflichtet. Um diese gegenüber einer Stückschuld weitergehende Haftung des Schuldners zu beschränken, kennt das Gesetz die sogenannte Konkretisierung (§ 243 Abs. 2 BGB): Sobald der Schuldner eine Sache aus der Gattung ausgewählt und das seinerseits Erforderliche getan hat, beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache. Man sagt, dass sich die Gattungsschuld in diesem Fall zu einer Stückschuld „konkretisiert“ hat. Was das „seinerseits Erforderliche“ ist, bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag. Hier werden die Kategorien der Hol-, Bring- und Schickschuld relevant (siehe unten unter VII.). Die Konkretisierung wird vor allem im Zusammenhang mit der Unmöglichkeit relevant (siehe unten unter F.).

IV. Wahlschuld und Ersetzungsbefugnis

- Das Gesetz enthält in §§ 262–265 BGB relativ ausführliche Bestimmungen über die Wahlschuld. Diese werden nur selten praktisch und in Klausuren relevant. Wichtig ist es, zu erkennen, dass diese Normen nur die Ausführungsmodalitäten für den Fall regeln, dass eine Wahlschuld vereinbart worden ist.
 - Beispiel: Der Gast bucht einen Hotelaufenthalt mit Vollpension. Das Hotelrestaurant bietet mittags drei Menüs zur Wahl an.² Hier kann der Gast jeden Mittag gem. § 263 Abs. 1 BGB wählen, welches Menü er haben möchte. Abweichend von § 262 BGB steht das Wahlrecht allerdings nicht dem Schuldner (Wirt), sondern dem Gläubiger (Gast) zu. Das ergibt sich aus einer Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 BGB. Die Vorschrift des § 262 BGB ist natürlich dispositiv („im Zweifel“).
- Wichtiger in der Praxis und der Klausur ist die sog. Ersetzungsbefugnis. Dabei vereinbaren die Parteien, dass eine der vertraglich geschuldeten Leistungen durch eine andere ersetzt werden darf (aber nicht muss). Anders als bei der Wahlschuld ist der Vertrag also zunächst auf eine bestimmte Leistung gerichtet, die fakultativ durch eine andere ersetzt werden kann. Die Ersetzungsbefugnis ist im Gesetz nicht geregelt.
 - Beispiel: Beim Neuwagenkauf wird vereinbart, dass der Käufer seinen Gebrauchtwagen für 5.000 € in Zahlung geben kann. Wenn der Käufer sich für die Ausübung dieser Ersetzungsbefugnis entscheidet, muss er dem Verkäufer seinen Gebrauchtwagen geben und die Kaufpreisschuld ist damit in dieser Höhe

² Bsp. von Looschelders, SchuldR AT, Rn. 259.

erloschen (nach herrschender Auffassung analog § 364 Abs. 1 BGB). Der Käufer kann seinen Gebrauchtwagen aber auch behalten. Dann muss er die 5.000 € weiterhin zahlen.

V. Leistungsbestimmungsrechte

- Die Parteien können vereinbaren, dass der genaue Inhalt des Schuldverhältnisses bei Vertragsabschluss noch offen bleibt und einer Partei das Recht zustehen soll, den Inhalt später einseitig festzulegen. Dafür enthalten die §§ 315–316 BGB Regelungen.
- Alternativ kann vereinbart werden, dass ein Dritter den Inhalt des Vertrags später festlegt. Dieses Leistungsbestimmungsrecht finden Sie in den §§ 317–319 BGB. Bsp.: Der Kaufpreis für GmbH-Anteile soll durch ein Schiedsgutachten eines Sachverständigen festgelegt werden.
- In beiden Fällen ist die einseitige Leistungsbestimmung im Zweifel an die „Billigkeit“ gebunden. Das bedeutet, dass die Vertragspartei bzw. der Dritte keine Leistung festsetzen darf, die ganz ungewöhnlich oder extrem ist. Die Festsetzung darf nur in den Grenzen der Üblichkeit und Angemessenheit erfolgen, ansonsten ist sie unverbindlich.

VI. Vertragsstrafen

- Häufig wird vereinbart, dass eine Vertragspartei für den Fall, dass sie eine ihrer Verpflichtungen nicht erfüllt, einen bestimmten Geldbetrag zahlen muss. Bsp.: Bei verspäteter Lieferung muss für jede Woche 0,5 % der Auftragssumme gezahlt werden. Diese Vereinbarung nennt man Vertragsstrafe; sie hat mit dem Strafrecht nichts zu tun. Die §§ 339–345 BGB (lesen!) regeln Details dazu.
- Zweck einer Vertragsstrafe ist es vor allem, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags zu sichern. Wenn ein Schuldner seine Verpflichtungen nicht oder nicht sorgfältig erfüllt, hat der Gläubiger zwar auch gesetzliche Rechte (dazu unten, Leistungsstörungenrecht). Diese sind jedoch in manchen Fällen nicht weitgehend genug und in manchen Fällen auch schwierig zu beweisen. Durch eine Vertragsstrafe erhält der Gläubiger dagegen ein einfaches und klares Druckmittel an die Hand.
- Außerdem hat die Vertragsstrafe den Zweck, den Schaden zu pauschalisieren. Wenn der Gläubiger vom Schuldner Schadensersatz verlangt (auch dazu siehe unten), so muss er die genaue Höhe des Schadens darlegen und beweisen. Dies kann im Einzelfall schwierig sein. Durch die Vertragsstrafe wird die Schadenshöhe dagegen einfach feststellbar, da sie sich aus der Vereinbarung selbst ergibt.
- Systematisch unterscheidet man selbständige und unselbständige Vertragsstrafen. Eine unselbständige Vertragsstrafe knüpft an die Nicht- oder Schlechterfüllung einer

vertraglichen Leistungspflicht an (Bsp.: siehe oben: Vertragsstrafe bei verspäteter Lieferung). Die selbständige Vertragsstrafe sieht eine Zahlungspflicht vor, wobei der Schuldner nicht zu einer primären Leistung verpflichtet ist. Die selbständige Vertragsstrafe ist nur in § 343 Abs. 2 BGB erwähnt.

VII. Leistungsort

- Der Inhalt des Vertrags entscheidet nicht nur über die Leistung selbst, sondern auch über die Art und Weise, in der die Leistung erbracht werden muss. Insofern sind vor allem der Ort und die Zeit der Leistung von Bedeutung. Den Ort der Leistung nennt das Gesetz Leistungsort oder Erfüllungsort. Er hat nicht nur materiellrechtliche Bedeutung, sondern entscheidet auch darüber, an welchem Ort ein Gerichtsstand besteht (= geklagt werden kann).
- Vom Leistungsort ist der Erfolgsort zu unterscheiden. Dies ist der Ort, an dem die Erfüllungswirkung eintritt. Leistungsort und Erfolgsort fallen häufig zusammen, doch gibt es auch Fälle, in denen sie an unterschiedlichen Orten liegen (z.B. die Schickschuld, dazu sogleich).
- Der Leistungsort richtet sich zunächst nach dem Vertrag und nur hilfsweise nach dem dispositiven Gesetzesrecht. Dies kommt in § 269 Abs. 1 BGB zum Ausdruck, wonach eine dreistufige Prüfung durchzuführen ist:
 - Zunächst muss der Schuldner an dem Ort erfüllen, den die Parteien vereinbaren.
 - Gibt es keine ausdrückliche Vereinbarung über den Leistungsort, ist den Umständen (insbesondere der Natur des Schuldverhältnisses) zu entnehmen, wo der Schuldner leisten muss.
 - Wenn sich auch aus den Umständen nichts ergibt, gilt die Auffangregel, dass der Schuldner an seinem Wohnsitz (bzw. Unternehmenssitz) leisten muss.
- Bei Verträgen über Kauf bzw. Lieferung von Sachen unterscheidet man folgende Arten von Vereinbarungen über den Leistungsort:
 - Holschuld: Bei Vereinbarung einer Holschuld muss der Gläubiger sich die Leistung beim Schuldner abholen. Der Schuldner hat also nur die Verpflichtung, die Ware auszusondern und bereit zu stellen. (Bsp.: Kauf im Ladengeschäft)
 - Bringschuld: Bei Vereinbarung einer Bringschuld muss der Schuldner die Ware zum Gläubiger bringen, schuldet also auch den Transport. (Bsp.: Pizzabringdienst)
 - Schickschuld: Bei Vereinbarung einer Schickschuld muss der Schuldner dem Gläubiger die Ware schicken, hat also die Pflicht, einen Transporteur zu suchen

und diesem die Ware zu übergeben. (Bsp.: normale Bestellungen im Internet, bei denen der Versand durch ein Versandunternehmen wie DHL erfolgt)

VIII. Leistungszeit

- Auch die Zeit, zu der der Schuldner leisten muss, ergibt sich in erster Linie aus der Parteivereinbarung und aus den Umständen des Einzelfalles. Im Zweifel ist die Leistung sofort geschuldet, § 271 Abs. 1 BGB. Dies nennt man „Fälligkeit“.
- Vom „Leistenmüssen“ ist das „Leistenkönnen“ zu unterscheiden. Wenn der Schuldner zwar schon leisten kann, aber noch nicht leisten muss, spricht man von der „Erfüllbarkeit“. Eine solche Situation liegt beispielsweise bei Vereinbarung eines festen Leistungszeitpunkts vor, § 271 Abs. 2 BGB. Ist also eine Lieferung für den 14. März vereinbart, kann der Schuldner auch schon am 10. März liefern, muss es aber nicht.

IX. Vertrag zu Gunsten Dritter

- Die Parteien eines Vertrags können vereinbaren, dass ein Dritter, der nicht Vertragspartei ist, ein Recht aus dem Vertrag erwerben soll. In diesem Fall spricht man von einem Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328–335 BGB). Bsp.: Lebensversicherungsvertrag, bei dem ein Kind oder ein Ehepartner als Bezugsberechtigter eingesetzt wird, also im Todesfall die Versicherungssumme erhält.
- Beim Vertrag zu Gunsten Dritter sind drei Personen beteiligt, die man Versprechenden, Versprechensempfänger und Dritten nennt. Der Versprechende ist der Schuldner der entsprechenden Vertragspflicht, der dem Versprechensempfänger, also dem Gläubiger, verspricht, an den Dritten zu leisten. Das Rechtsverhältnis zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger nennt man „Deckungsverhältnis“, wogegen das Verhältnis des Versprechensempfängers zum Dritten als „Valutaverhältnis“ bezeichnet wird. Das Rechtsverhältnis zwischen Versprechendem und Drittem heißt „Vollzugsverhältnis“. Unterscheiden Sie immer sorgfältig zwischen diesen drei verschiedenen Rechtsbeziehungen und merken Sie sich die Terminologie. Besonders wichtig wird dies im Bereicherungsrecht (→ Grundkurs IIB).
- Es werden echte und unechte Verträge zugunsten Dritter unterschieden. Beim echten Vertrag zugunsten Dritter erwirbt der Dritte einen eigenen Anspruch, den er selbst gegen den Versprechenden durchsetzen kann (§ 328 Abs. 1 BGB). Beim unechten Vertrag zugunsten Dritter erwirbt der Dritte keinen eigenen Anspruch, d.h. nur der Versprechensempfänger hat einen Anspruch gegen den Versprechenden auf Leistung an den Dritten. Dieser Anspruch muss vom Versprechensempfänger durchgesetzt werden.

X. Gläubigermehrheit und Schuldnermehrheit

- Häufig wird ein Vertrag auf einer oder auf beiden Seiten von mehreren Personen abgeschlossen. Man spricht dann von Gläubiger- und Schuldnermehrheit; das Gesetz enthält dafür in §§ 420–432 besondere Regelungen (lesen!). Die §§ 420, 428–430, 432 BGB betreffen die Gläubigermehrheit, die §§ 420–427, 431 BGB die Schuldnermehrheit.
- Bei diesen Rechtsinstituten geht es – allgemein gesprochen – um die gemeinschaftliche Berechtigung oder Verpflichtung mehrerer Personen. Eine solche Mitberechtigung oder Mitverpflichtung kann man rechtlich unterschiedlich ausgestalten, was zunächst der Vertragsfreiheit unterliegt. Die Parteien können also im Vertrag detaillierte Regelungen dafür vorsehen, welche Folgen die Personenmehrheit auf einer oder beiden Seiten des Vertrags haben soll. Tun sie das nicht, gilt das Gesetz, welches drei verschiedene Formen der Mitberechtigung unterscheidet:
 - Teilgläubiger und Teilschuldner: Bei dieser Form der Mitberechtigung stehen den Gläubigern abtrennbare Anteile an der Leistung zu bzw. die Schuldner schulden jeweils nur einen bestimmten Anteil der Forderung. Bsp.: Wenn Eheleute gemeinsam ein Darlehen geben, sind sie Teilgläubiger gem. § 420 BGB bzgl. des Rückforderungsanspruchs.³ Bsp.: Wenn eine Wohnung an eine WG vermietet wird und dabei ausdrücklich vereinbart wird, dass jeder Mieter nur einen bestimmten Teil der Miete zahlen muss, sind die Mieter Teilschuldner gem. § 420 BGB bzgl. der Mietforderung. Regelmäßig wird etwas derartiges freilich nicht vereinbart, sodass die Mitbewohner Gesamtschuldner gem. § 427 BGB sind.
 - Mitgläubiger und Mitschuldner: Wenn eine Leistung aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen unteilbar ist, können Gläubiger und Schuldner nur gemeinschaftlich berechtigt bzw. verpflichtet sein. Man spricht dann von einer Mitgläubigerschaft oder Mitschuldnerschaft. Die Leistung kann bei Mitgläubigern nur an alle Gläubiger gemeinschaftlich erbracht werden (§ 432 Abs. 1 BGB). Bsp.: Die Mitbewohner in der WG sind Mitgläubiger bzgl. des Anspruchs auf Gebrauchsüberlassung. Von einer Mitschuldnerschaft spricht man entsprechend dann, wenn alle Schuldner nur durch ihr Zusammenwirken leisten können. Bsp.: Bei einer Theateraufführung müssen alle Schauspieler zusammen auftreten.
 - Gesamtgläubiger und Gesamtschuldner: Hier besteht die Besonderheit, dass zwar alle gemeinschaftlich schulden bzw. fordern können, jedoch ein Einzelner auf vollständige Erfüllung in Anspruch genommen werden kann bzw. die gesamte Leistung allein annehmen kann. Bsp.: Die Mitbewohner in der WG sind

³ OLG Saarbrücken BeckRS 1997, 16219.

regelmäßig Gesamtschuldner bzgl. des Anspruchs auf Mietzahlung (§ 427 BGB). Der Vermieter kann also von jedem die gesamte Miete verlangen. Bsp.: Beim gemeinsamen Konto von Ehegatten sind diese i.d.R. Gesamtgläubiger, d.h. die Bank kann den gesamten Betrag an jeden der Ehegatten mit Wirkung auch für den anderen auszahlen.

- Praktisch und in der Klausur bedeutsam ist vor allem die Gesamtschuld. Neben § 427 und § 431 ordnet insbesondere auch § 840 BGB eine Gesamtschuld an. Der Gläubiger kann dann von jedem Schuldner den gesamten geschuldeten Betrag verlangen.
- Unterscheiden Sie in allen Fällen von Gläubiger- und Schuldnermehrheiten das Innen- vom Außenverhältnis. Die soeben dargestellten Grundsätze gelten im Außenverhältnis, d.h. im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander. Eine ganz andere Frage ist, ob und wie im Innenverhältnis ggf. ein Ausgleich verlangt werden kann. Bsp.: Wenn ein Gesamtschuldner die gesamte Forderung erfüllen muss, kann er gem. § 426 Abs. 1 BGB im Innenverhältnis in der Regel anteilig Ausgleich von den anderen Gesamtschuldnern verlangen.

XI. Übungsfälle 5 bis 8

Fall 5: Tierzüchter T hat einen Wurf junge Rassekätzchen, die er verkaufen möchte. Er kommt mit dem Tierfreund F, der einen guten Preis zahlen will, überein, dass dieser ein Kätzchen erwirbt und es sich nach zwölf Wochen aussuchen darf, wenn sie alt genug geworden sind. Die weiteren Kätzchen des Wurfs werden auf ähnliche Art und Weise verkauft, wobei T mit den weiteren Käufern jeweils ein nachrangiges Auswahlrecht gegenüber den zeitlich früheren Käufern vereinbart. Als die vereinbarten zwölf Wochen abgelaufen sind, unternimmt F nichts. T, dessen sonstige Kunden ungeduldig werden, schickt F eine E-Mail, in der er ihn auffordert, innerhalb von drei Tagen ein Kätzchen auszuwählen. Als dies nicht geschieht, lässt T alle anderen Kunden wählen. Als F nach über einer Woche doch erscheint, will er das übrig bleibende Kätzchen nicht nehmen und auch den Kaufpreis nicht zahlen; dies sei sein letztes Wort. T, dem das ganz Recht ist, weil dies sein Lieblingskätzchen ist, fragt sich, ob er zumindest den entgangenen Gewinn von 150 € von F verlangen kann, wenn er das Kätzchen selbst behält.

Fall 6: K bestellt bei V Heizöl. Es wird vereinbart, dass V dieses am 10.04. zwischen 10 und 12 Uhr bei K vorbeibringen soll. Als V gegen 11 Uhr bei K eintrifft, ist dieser nicht zu Hause, weil er infolge einer Lebensmittelvergiftung beim Arzt ist. Ohne den Schlüssel des K kann V den Tank aber nicht befüllen. Er macht sich daher unverrichteter Dinge wieder auf den Weg und liefert das Öl bei einem anderen Kunden ab. Als er am nächsten Tag wieder mit einer neuen Ladung Öl identischer Qualität bei K steht, will K dieses nicht abnehmen, weil es sich nicht um das „richtige“ handele.

Fall 7: K erwirbt im Möbelhaus des V eine große Schrankwand. K teilt dabei V mit, dass diese für seine Wohnung sei, die er Anfang April beziehen wolle. Beide kommen überein, dass V durch eigene Angestellte die Schrankwand in die Wohnung in der Jheringstraße liefern lassen

soll. Wenige Tage nach dem Abschluss des Vertrags ruft K bei V an und teilt ihm mit, er habe eine noch schönere Wohnung in der Savignystraße gefunden und ziehe in diese. Sie läge sogar 5 km näher zum Lager des V, so dass er die Schrankwand dorthin liefern solle. Am 20.03. stehen die Mitarbeiter des V mit der Schrankwand vor der Wohnung in der Jheringstraße und wollen die Schrankwand abliefern. Als V den K anruft, erwidert der, er brauche die Schrankwand weder jetzt noch in der Jheringstraße. V solle die Wand nochmals nach dem 1. April in die Savignystraße liefern. Kann K dies verlangen?

Fall 8:⁴ S schenkt dem B 120.000 €. Darauf fällt nach den deutschen Steuergesetzen eine Schenkungssteuer von 30.000 € an, die das Finanzamt von B verlangt, der sie auch begleicht. Im Anschluss verlangt B von S die Zahlung von 15.000 €. Zu Recht?

Hinweis: Nach § 20 Abs. 1 ErbStG haften dem Finanzamt sowohl der Schenker als auch der Beschenkte für die Steuerschuld.

XII. Vertiefungshinweise

Biehl, JuS 2010, 195 (Grundsätze der Vertragsauslegung)

Kötz, JuS 2013, 289 (Dispositives Recht und ergänzende Vertragsauslegung)

Coester-Waltjen, Jura 2011, 100 (Wahlschuld)

Ostendorf, JuS 2015, 977 (Vertragsstrafe als Vertragsgestaltung)

Bernhard, JuS 2011, 9 (Holschuld, Schickschuld, Bringschuld und ihre Folgen)

Leeb, ZJS 2015, 552 (Drittbeteiligung im Schuldrecht – u.a. Vertrag zugunsten Dritter)

Hornberger, JA 2015, 7 (Teil 1) und 93 (Teil 2) (Vertrag zugunsten Dritter)

Petersen, Jura 2014, 483 (Gläubigermehrheiten)

⁴ Nach OLG Saarbrücken NJW-RR 2017, 1222.

D. Erlöschen von Schuldverhältnissen

I. Erfüllung

- Den Regelfall des Erlöschens von Schuldverhältnissen stellt die Erfüllung dar. Wenn ein Vertrag geschlossen wird, so werden die Parteien nämlich in der Regel die Leistungen wie versprochen bewirken, den Vertrag also erfüllen.
- Damit ein Schuldverhältnis durch Erfüllung erlischt, sind gem. § 362 Abs. 1 BGB drei Voraussetzungen erforderlich:

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Die geschuldete Leistung muss2. An den Gläubiger3. Bewirkt werden. |
|---|

zu 1.: Der Schuldner muss die Leistung wie vereinbart erbringen. Wenn er etwas anderes liefert, kann er damit nicht erfüllen. Der Gläubiger kann die andere Leistung aber gem. § 364 Abs. 1 BGB an Erfüllung statt annehmen. Der Schuldner muss nur bei höchstpersönlichen Verbindlichkeiten persönlich leisten. Ansonsten kann auch ein anderer an seiner Stelle leisten, § 267 BGB.

zu 2.: Der Schuldner muss an den Gläubiger selbst leisten. Leistet er an einen anderen, ist nicht erfüllt, doch kann der Gläubiger dies genehmigen (§ 362 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 BGB).

zu 3.: Die Leistung muss bewirkt werden, d.h. der Leistungserfolg muss eingetreten sein. Der Gläubiger muss also z.B. Eigentümer der Sache geworden sein (vgl. § 433 Abs. 1 BGB). Es reicht nicht aus, dass der Schuldner sich lediglich darum bemüht hat.

- Keine unmittelbare Erfüllungswirkung hat hingegen die Leistung erfüllungshalber, wo typischerweise zur Befriedigung des Schuldners eine neue Verbindlichkeit übernommen wird, welche zunächst neben der alten besteht (vgl. § 364 Abs. 2 BGB). Diese Verbindlichkeit kann etwa in einem Scheck oder einem Schuldanerkenntnis (§§ 780, 781 BGB) liegen. Erfüllungswirkung tritt sodann erst mit der vollständigen Befriedigung des Gläubigers aus dem erfüllungshalber hingegebenen Gegenstand ein.

II. Hinterlegung

- Mit der Hinterlegung wird dem Schuldner ein Mittel an die Hand gegeben, wie er die geschuldete Leistung erfüllen kann, auch wenn der Gläubiger nicht aufzufinden ist oder die Annahme verweigert. Der Schuldner kann die Leistung dann bei einer öffentlichen Stelle (i.d.R. Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts) hinterlegen. Wenn er zusätzlich die

Rücknahme der Hinterlegung ausschließt, hat die Hinterlegung Erfüllungswirkung (§ 378 BGB – lesen!). Daher zählt die Hinterlegung zu den sog. Erfüllungssurrogaten.

- Die Hinterlegung ist praktisch selten, auch weil sie nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist (§ 372 BGB).

III. Aufrechnung

- Die Aufrechnung ist ein sehr wichtiges Rechtsinstitut. Sie ist immer dann möglich, wenn zwei Personen einander Leistungen schulden, d.h. jede Partei ist zugleich Gläubiger und Schuldner (vgl. § 387 BGB). Der Hauptanwendungsfall sind wechselseitige Geldschulden. Jede Partei kann dann aufrechnen, sodass die Schulden insoweit erlöschen, wie sie sich gegenüberstehen (vgl. § 389 BGB). Dies kommt im Handelsverkehr ständig vor, aber auch im Bankwesen spielt die Aufrechnung eine Rolle.
- Die Aufrechnung ist ebenfalls ein Erfüllungssurrogat, da sie anstelle einer Erfüllung nach § 362 BGB die Forderungen zum Erlöschen bringt (§ 389 BGB). Rechtssystematisch betrachtet ist die Aufrechnung ein Gestaltungsrecht, weil sie nicht automatisch eintritt (das würde man Verrechnung nennen), sondern nur durch die Erklärung einer Partei erfolgt (§ 388 BGB).
- Weil jede der beiden Vertragsparteien aufrechnen kann, müssen Sie sich bei der Prüfung der Aufrechnung immer in die Position der Partei hinein versetzen, die die Aufrechnung erklärt. Aus Sicht dieser Partei heißt ihre eigene Forderung, mit der sie aufrechnet, „Gegenforderung“ oder „Aktivforderung“. Die andere Forderung, die der anderen Vertragspartei zusteht, heißt „Hauptforderung“ oder „Passivforderung“.
- In § 389 BGB steht die Rechtsfolge der Aufrechnung. Aus § 387 BGB ergeben sich vier Voraussetzungen. Die Voraussetzungen der Aufrechnung sind im Einzelnen:

<p>Voraussetzungen der Aufrechnung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gegenseitigkeit2. Gleichartigkeit3. Fälligkeit und Einredefreiheit der Gegenforderung4. Erfüllbarkeit der Hauptforderung5. Aufrechnungserklärung (§ 388 BGB)
--

- In manchen Fällen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Lesen Sie die §§ 390–395 BGB.

IV. Erlass

- Auch durch Erlass erlischt eine Forderung. Wichtig ist zu beachten, dass der Erlass ein Vertrag ist (§ 397 BGB), der Gläubiger mithin die Forderung nicht dem Schuldner einseitig erlassen kann.

V. Rücktritt

- Wenn eine Partei wirksam vom Vertrag zurücktritt, erlöschen die aus dem Vertrag bestehenden Forderungen. Der Rücktritt ist ein sehr wichtiger Erlöschensgrund für vertragliche Verpflichtungen.
- Auch der Rücktritt ist ein Gestaltungsrecht, erfordert also eine Erklärung des Rücktrittsberechtigten mit dem Inhalt, dass er sich vom Vertrag lösen möchte (§ 349 BGB).
- Wie sich aus § 346 BGB ergibt, unterscheidet man das vertragliche und das gesetzliche Rücktrittsrecht. Das vertragliche Rücktrittsrecht muss vereinbart werden, das gesetzliche Rücktrittsrecht besteht kraft Gesetzes. Die Voraussetzungen des Rücktritts sind damit zunächst folgende:

Voraussetzungen des Rücktritts:

1. Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)
2. Rücktrittsgrund (aus Vertrag oder aus Gesetz)

- Die Rechtsfolgen des Rücktritts sind in § 346 BGB nur insoweit geregelt, als es die Rückabwicklung betrifft. Die Rechtsfolge des Erlöschens der Primärleistungen aus dem Vertrag ist im Gesetz nicht ausdrücklich genannt, ergibt sich aber implizit ebenfalls aus § 346 BGB.

Rechtsfolgen des Rücktritts:

1. Ursprüngliche Leistungspflichten erlöschen
2. Leistungspflichten aus dem Rückgewährschuldverhältnis entstehen

- Der häufigste Anwendungsfall des Rücktritts ist die Ausübung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts wegen einer Leistungsstörung. Daher wird der Rücktritt weiter unten im Skript bei den Leistungsstörungen ausführlicher behandelt.

VI. Übungsfälle 9 und 10

Fall 9: B und S kommen überein, dass S dem B ein Grundstück schenken will. Sie schließen darüber wirksam einen notariellen Vertrag, der S zur Schenkung verpflichtet. Eines Tages kommt es zu einem schweren Streit zwischen S und B, in dessen Verlauf S den B an die

Schenkung erinnert und B darauf laut ausruft: „Behalte doch dein Grundstück! Ich will von dir nichts!“ S entgegnet: „Wenn das so ist, sollst du auch nichts bekommen!“ Hat B noch einen Anspruch auf das Grundstück?

Fall 10: S schuldet G aus einem Kaufvertrag 10.000 €. Die Summe ist bis zum Ende des Jahres gestundet. Als sich S und G im März auf dem Frühlingsvolksfest treffen, kommt es, da beide etwas zu viel getrunken haben, zu einem schweren Streit, bei dem G auf den S einschlägt und ihm dabei Joch- und Nasenbein bricht. Behandlungskosten, Schmerzensgeld und Verdienstausschluss summieren sich auf insgesamt 12.000 €. S erklärt G, hiermit dessen Forderung „aufheben“ zu wollen. Hat S noch einen Anspruch gegen G?

VII. Vertiefungshinweise

Looschelders/Erm, JA 2014, 161 (Erfüllung)

Fest, JA 2009, 258 (Hinterlegung, u.a. zum Zweck der Erfüllung)

Eicker, JA 2020, 48 (Teil 1) und 132 (Teil 2) (Aufrechnung)

→ Klausur zum Rücktritt s.u. F. VI.

E. Übertragung von Schuldverhältnissen

- Schuldverhältnisse können durch vertragliche Vereinbarung von einer Person (Gläubiger oder Schuldner) auf eine andere Person (neuer Gläubiger oder neuer Schuldner) übertragen werden. Grund dafür ist die Vertragsfreiheit.
- Man unterscheidet die Übertragung einzelner Forderungen von der Übertragung eines gesamten Vertragsverhältnisses. Bei der Übertragung einzelner Forderungen ist wiederum danach zu unterscheiden, ob der Wechsel auf Gläubiger- oder auf Schuldnerseite stattfindet. Wenn ein Gläubiger seine Forderung auf einen neuen Gläubiger überträgt, spricht man von Abtretung. Wenn umgekehrt ein Schuldner seine Verpflichtung auf einen neuen Schuldner überträgt, spricht man von Schuldübernahme.

I. Abtretung

- Die Abtretung ist ein sehr wichtiges und häufig angewendetes Rechtsinstitut. Sie erfolgt durch einen Vertrag zwischen dem alten Gläubiger, der Zedent genannt wird, und dem neuen Gläubiger, der Zessionar genannt wird. Dies ergibt sich aus § 398 S. 1 BGB, der die Voraussetzungen der Abtretung statuiert.
- Die Rechtsfolgen der Abtretung ergeben sich aus § 398 S. 2 BGB: Der neue Gläubiger tritt an die Stelle des alten Gläubigers.
- Bedeutsam ist vor allem ein Aspekt, der in § 398 BGB nicht genannt wird: Die Zustimmung des Schuldners ist für die Abtretung nicht erforderlich. Da der Schuldner gegenüber dem neuen Gläubiger genau dasselbe auf genau dieselbe Art und Weise leisten muss wie gegenüber dem alten Gläubiger, geschieht ihm durch den Gläubigerwechsel kein Unrecht. Seine Zustimmung ist daher nicht erforderlich.
- Der Schuldner muss nicht einmal über die erfolgte Abtretung informiert werden. Wenn er allerdings nicht weiß, dass die Abtretung erfolgt ist, muss er davor geschützt werden, dass er irrtümlich an den falschen Gläubiger leistet. Diesem Zweck dienen die sog. Schuldnerschutzvorschriften, die Sie in §§ 404–411 BGB finden (bitte lesen!). Kern dieser Vorschriften ist ein Recht des Schuldners, auch an den früheren Gläubiger (den Zedenten) schuldbefreiend leisten zu können. Es ist daher aus Sicht des neuen Gläubigers (Zessionars) sinnvoll, den Schuldner über die Abtretung zu informieren. Um ein rechtliches Erfordernis handelt es sich jedoch nicht.

II. Schuldübernahme

- Umgekehrt wie bei der Abtretung kann auch auf der Passivseite einer Forderung die Partei ausgewechselt werden. Man spricht dann von einer Schuldübernahme. Der Schuldner kann mit einem neuen Schuldner vereinbaren, dass dieser seine Schuld gegenüber dem

Gläubiger übernimmt. Da der neue Schuldner aber möglicherweise weniger solvent ist als der alte Schuldner, ist die Zustimmung des Gläubigers erforderlich (§ 415 BGB). Es handelt sich damit um ein dreiseitiges Rechtsgeschäft.

- Alternativ kann die Schuld auch dadurch übernommen werden, dass der neue Schuldner nur eine Vereinbarung mit dem Gläubiger trifft (§ 414 BGB). Durch die Übernahme der Schuld wird die Position des alten Schuldners lediglich verbessert (er muss nicht mehr leisten), sodass seine Zustimmung nicht erforderlich ist.
- Die Schuldübernahme ist relativ selten. In Klausuren wird sie hauptsächlich im Zusammenhang mit der Übernahme einer hypothekarisch gesicherten Forderung relevant (§ 416 BGB): Wenn für die Forderung eine Hypothek, also ein Pfandrecht an einem Grundstück, bestellt ist, dann ist der Gläubiger normalerweise gut gesichert, sodass seine Zustimmung zur Schuldübernahme in bestimmten Fällen als erteilt gilt (§ 416 Abs. 1 S. 2 BGB).

III. Vertragsübertragung

- Neben der Übertragung einzelner Forderungen kann auch ein ganzes Vertragsverhältnis von einer Partei auf eine neue Vertragspartei übertragen werden. Dies kommt in der Praxis relativ häufig vor, etwa bei Umstrukturierungen von Unternehmen. Gesetzlich ist das Institut der Vertragsübertragung nicht geregelt, aber natürlich ergibt sich die Zulässigkeit der Vertragsübertragung aus der Vertragsfreiheit.
- Da die Rechtsstellung des anderen Vertragspartners betroffen wird, bedarf die Vertragsübertragung seiner Zustimmung. Es handelt sich somit ebenfalls um ein dreiseitiges Rechtsgeschäft.

IV. Übungsfälle 11 und 12

Fall 11: A schuldet B insgesamt 10.000 €, wobei diese Forderung erst am 01.10. fällig wird. Weil B aber sofort Geld benötigt, verkauft er im Februar die Forderung an C und tritt sie ihm ab. Kurz darauf erwirbt A, der nichts von der Abtretung weiß, eine Forderung gegen B im Wert von 12.000 €, die zum 01.09. fällig wird. Am 01.04. erfährt A von der Abtretung. Kann er trotzdem im September die Forderung gegen C aufrechnen?

Fall 12: A schuldet B 20.000 €. Diese Forderung tritt B an C ab, informiert aber A nicht. A, der noch eine Forderung gegen B im Wert von 8.000 € hat, erklärt B gegenüber die Aufrechnung und zahlt ihm weitere 2.000 € in bar, die er gerade zur Verfügung hat. B nimmt die Aufrechnung hin und das Geld entgegen. Er erklärt danach, dass er die Forderung an C abgetreten habe. Was weder A noch B wissen: C hat die Forderung mittlerweile an D abgetreten, sich aber kurz darauf mit diesem schwer zerstritten. Als A den C aufsucht, um über die weiteren Zahlungsmodalitäten zu sprechen, erklärt ihm C, er müsse sich keine Sorgen um

die Forderung machen, er „verzichte“ auf sie. Hoherfreut bedankt sich A bei C und kehrt nach Hause zurück. Dort erwartet ihn allerdings bereits eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter, mittels derer D ihn zur Zahlung auffordert. Kann D etwas von A verlangen?

V. Vertiefungshinweise

Lorenz, JuS 2009, 891 (Abtretung)

Regenfus, JA 2017, 81 (Teil 1) und 161 (Teil 2) (Schutz des Schuldners gegen Ungewissheit hinsichtlich der Person des Gläubigers)

Lorenz, JuS 2019, 424 (Schuld-, Erfüllungs- und Vertragsübernahme)

F. Leistungsstörungen

- Ein zentraler Bereich des Schuldrechts betrifft die sogenannten Leistungsstörungen. Mit diesem Begriff fasst man alle diejenigen Fälle zusammen, in denen die Leistung nicht oder nicht so wie geschuldet erbracht wird. Sie ist also „gestört“.
- In allen Fällen geht es darum, die Risiko- und Interessensphären von Gläubiger und Schuldner abzugrenzen. Grundsätzlich ist der Schuldner für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung verantwortlich. Gelingt ihm dies nicht, kann er dem Gläubiger auf Schadensersatz haften. Außerdem kann sich der Gläubiger in diesen Fällen auch vom Vertrag lösen, also zurücktreten. Rücktritt und Schadensersatz sind die beiden wichtigsten Rechtsfolgen von Leistungsstörungen.
- Von den Rechtsfolgen müssen Sie wie immer die Voraussetzungen, also den Tatbestand der Normen, unterscheiden. Auf der Tatbestandsseite kennt das Gesetz eine zentrale Kategorie, die mit Pflichtverletzung bezeichnet wird. Wenn der Schuldner seine Pflichten verletzt, die Sie aus § 241 BGB bereits kennen, können daraus die erwähnten Rechtsfolgen resultieren. Neben der Pflichtverletzung als zentralem Tatbestand normiert das Gesetz weitere Fälle der Leistungsstörungen, vor allem die Unmöglichkeit und den Schuldnerverzug. Dabei handelt es sich um Unterfälle der Pflichtverletzung.

I. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

1. Tatbestände

- Die Pflichten des Schuldners sind in § 241 BGB abstrakt beschrieben. Verletzt der Schuldner diese Pflichten, erfüllt er sie also nicht oder nicht so wie er sie schuldet, dann kann der Gläubiger Schadensersatz verlangen. Die zentrale Norm ist § 280 Abs. 1 BGB, der wie folgt geprüft wird:

Prüfung des Anspruchs aus § 280 Abs. 1 BGB:
--

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Schuldverhältnis2. Pflichtverletzung3. Vertretenmüssen (§ 280 Abs. 1 S. 2)4. Schaden (§§ 249 ff. BGB) |
|---|

- Allerdings ist § 280 Abs. 1 BGB nur anwendbar, wenn keine speziellere Schadensersatzvorschrift eingreift. Dies geht aus Abs. 2 und Abs. 3 hervor, wonach Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der dort genannten Vorschriften verlangt werden können. In den wichtigsten Fällen von Leistungsstörungen sind also zusätzliche Vorschriften zu prüfen. Für § 280 Abs. 1 BGB allein bleibt damit ein kleinerer

Anwendungsbereich, der Schadensersatz „neben“ der Leistung oder „Begleitschaden“. Die Leistung wird hier erbracht, verursacht aber zusätzliche Schäden beim Gläubiger.

- Wird die Leistung verzögert, ist der aus dieser Verzögerung resultierende Schaden nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 286 zu ersetzen. Das Prüfungsschema sieht dann wie folgt aus:
- Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung:

Prüfung des Anspruchs aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB:

1. Schuldverhältnis
2. Fällige, einredefreie Leistungspflicht
3. Nichtleistung bei Fälligkeit
4. Mahnung gem. § 286 Abs. 1 (oder Entbehrlichkeit der Mahnung nach Abs. 2, 3)
5. Vertretenmüssen gem. § 280 Abs. 1 S. 2 und § 286 Abs. 4
6. Schaden: Verzögerungsschaden

- Wird die Leistung gar nicht erbracht, kommt Schadensersatz statt der Leistung (= an Stelle der Leistung) in Betracht. Dafür sind noch weitergehende Voraussetzungen zu erfüllen, da diese Form von Schadensersatz den Schuldner natürlich stark belastet. § 280 Abs. 3 verweist auf drei verschiedene Vorschriften, außerdem enthält § 311a Abs. 2 BGB eine weitere Norm für Schadensersatz statt der Leistung. Sie müssen daher vier verschiedene Anspruchsgrundlagen unterscheiden, die wie folgt geprüft werden:
- Schadensersatz statt der Leistung wegen erfolglosen Ablaufs einer Nachfrist:

Prüfung des Anspruchs aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB:

1. Schuldverhältnis
2. Fällige, einredefreie Leistungspflicht
3. Nichtleistung oder Schlechtleistung
4. Erfolgloser Ablauf einer angemessenen Nachfrist (oder Entbehrlichkeit gem. § 281 Abs. 2)
5. Vertretenmüssen gem. § 280 Abs. 1 S. 2
6. Kein Ausschluss nach § 281 Abs. 1 S. 2 oder S. 3
7. Schaden: Schadensersatz statt der Leistung

- Schadensersatz statt der Leistung wegen nachträglicher Unmöglichkeit:

Prüfung des Anspruchs aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB:

1. Schuldverhältnis
2. Nachträglicher Entfall der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 bis 3
3. Vertretenmüssen gem. § 280 Abs. 1 S. 2
4. Kein Ausschluss nach § 283 S. 2 i.V.m. § 281 Abs. 1 S. 2 oder S. 3
5. Schaden: Schadensersatz statt der Leistung

- Schadensersatz statt der Leistung wegen anfänglicher Unmöglichkeit:

Prüfung des Anspruchs aus § 311a Abs. 2 BGB:

1. Vertrag
2. Entfall der Leistungspflicht vor Vertragsschluss wegen Unmöglichkeit gem. § 275 Abs. 1 bis 3
3. Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis des Schuldners von der Unmöglichkeit, § 311a Abs. 2 S. 2
4. Kein Ausschluss nach § 311a Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 281 Abs. 1 S. 2 oder S. 3
5. Schaden: Schadensersatz statt der Leistung

- Schadensersatz statt der Leistung wegen Schutzpflichtverletzung:

Prüfung des Anspruchs aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 282 BGB:

1. Schuldverhältnis
2. Schutzpflichtverletzung gem. § 241 Abs. 2
3. Unzumutbarkeit für den Gläubiger
4. Vertretenmüssen gem. § 280 Abs. 1 S. 2
4. Schaden: Schadensersatz statt der Leistung

2. Vertretenmüssen

- Eine zentrale Voraussetzung aller Schadensersatzansprüche ist das „Vertretenmüssen“, das gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB immer zu prüfen ist. Mit dem Begriff „Vertretenmüssen“ wird gesagt, dass der Schuldner für die Pflichtverletzung verantwortlich ist und dass sie ihm zugerechnet werden kann. Ohne ein Vertretenmüssen ist es aus Sicht des Gesetzes nicht gerechtfertigt, den Schuldner für die Folgen seiner Pflichtverletzung haften zu lassen.

- Die negative Formulierung in § 280 Abs. 1 S. 2 BGB deutet die Beweislast an: Es wird gesetzlich vermutet, dass der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Gläubiger muss also nur die Pflichtverletzung beweisen. Es obliegt dann dem Schuldner, sich in Bezug auf das Vertretenmüssen zu „exkulpieren“, also zu beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hatte.
- Das Vertretenmüssen ist in § 276 Abs. 1 S. 1 BGB definiert. Die Fahrlässigkeit ist in § 276 Abs. 2 BGB definiert. Diese beiden Definitionen sind in Klausuren häufig zu zitieren und anzuwenden. Inhaltlich ist zu beachten, dass der Schuldner eine Pflichtverletzung nicht nur dann zu vertreten hat, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, sondern auch dann, wenn er vertraglich ein bestimmtes Risiko übernommen hat.
- Sehr wichtig ist auch § 278 BGB: Der Schuldner hat nicht nur eigenes Verschulden zu vertreten, sondern auch das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Sie müssen sich daher merken, wer ein Erfüllungsgehilfe ist:

<p>Definition: Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Wollen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als seine Hilfsperson tätig wird.</p>
--

3. Rechtsfolgen

- Das Gesetz enthält in den §§ 249 ff. allgemeine Vorschriften über Schadensersatz, die immer dann gelten, wenn jemand zum Schadensersatz verpflichtet ist. Wenn das Gesetz also z.B. in den §§ 280 ff. anordnet, dass der Schuldner zum Schadensersatz verpflichtet ist, bedeutet dies einen Verweis auf die §§ 249 ff., wo die Rechtsfolgen des Schadensersatzanspruchs geregelt sind. Gleiches gilt im Deliktsrecht, da auch die Tatbestände der §§ 823 ff. BGB regeln, dass jemand zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die Details der §§ 249 ff. BGB werden daher üblicherweise in der Vorlesung über gesetzliche Schuldverhältnisse behandelt (→ Grundkurs IIb). An dieser Stelle soll nur auf einige wichtige Punkte hingewiesen werden:
- Der gesetzliche Grundsatz ist die sogenannte Naturalrestitution: Gem. § 249 Abs. 1 BGB muss der Schuldner den Schaden „in Natur“ wieder gut machen, also tatsächlich beseitigen. Die Geldzahlung ist damit der gesetzliche Ausnahmefall, in der Praxis aber natürlich der Regelfall.
- Für die wichtigen Fälle der Körper- und Sachverletzung gibt das Gesetz dem Gläubiger ein Wahlrecht, sodass er statt der Naturalrestitution eine Geldzahlung verlangen kann (§ 249 Abs. 2 BGB). In anderen Fällen hat der Schuldner theoretisch die Möglichkeit, anstelle einer Geldzahlung den Schaden selbst zu beseitigen.

- Geldzahlung ist auch dann geschuldet, wenn die Herstellung in Natur nicht möglich oder nicht ausreichend ist (§ 251 BGB). Über diese Vorschrift werden häufig Schadensersatzansprüche abgewickelt.
- Bei Vertragspflichtverletzungen ist § 252 BGB von besonderer Bedeutung. Verträge werden meist geschlossen, um Gewinn zu erzielen, sodass der Gläubiger bei einer Vertragsverletzung seitens des Schuldners auch entgangenen Gewinn fordern kann.
- Gem. § 253 Abs. 2 BGB kann der Gläubiger bei Verletzung bestimmter Rechtsgüter auch Schmerzensgeld verlangen. Wenn Sie einen der oben genannten Ansprüche wegen Pflichtverletzung prüfen, müssen Sie also beim Punkt „Schaden“ zusätzlich die Verletzung eines dieser Rechtsgüter prüfen!
- Schließlich wird § 254 BGB häufig zu prüfen sein: Wenn der Schaden nicht nur auf der Pflichtverletzung des Schuldners beruht, sondern auch auf einem Verhalten des Gläubigers, dann wird der Schaden verhältnismäßig zwischen diesen beiden Personen geteilt. Der Anspruch des Gläubigers mindert sich also in dem Umfang, in dem er selbst für den Schaden verantwortlich ist.

II. Unmöglichkeit der Leistung

1. Begriff und Arten von Unmöglichkeit

- Mit Unmöglichkeit bezeichnet das Gesetz eine Form der Leistungsstörung, bei der die Leistung nicht mehr erbracht werden kann, weil dies für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist (§ 275 Abs. 1 BGB). Im ersten Fall spricht man von subjektiver, im zweiten Fall von objektiver Unmöglichkeit. Rechtsfolge ist in beiden Fällen, dass der Schuldner von seiner primären Leistungspflicht befreit wird. Er muss also die vertraglich versprochene Leistung nicht mehr erbringen. Seine sekundäre Leistungspflicht kann aber bestehen bleiben, d.h. er kann unter bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz schulden.
- Subjektive Unmöglichkeit kommt vor allem bei höchstpersönlichen Leistungen vor (vgl. § 613 S. 1 BGB). Hat ein bestimmter Pianist etwa versprochen, am 17.05. Schumanns Klaviersonate in f-moll zu spielen, und erkrankt er dann an diesem Tag, liegt subjektive Unmöglichkeit vor. Objektive Unmöglichkeit liegt erst dann vor, wenn niemand mehr die Leistung erbringen kann. Hat also etwa ein Konzertveranstalter versprochen, dass irgendein Künstler am 17.05. diese Klaviersonate spielt, wird er erst dann befreit, wenn auf der ganzen Welt niemand zu finden ist, der dies übernehmen könnte.
- Die Unmöglichkeit hängt untrennbar mit der vereinbarten Schuld zusammen. Bei einer Gattungsschuld kann erst Unmöglichkeit eintreten, wenn die gesamte Gattung

untergegangen ist. Hat sich die Gattungsschuld jedoch zur Stückschuld konkretisiert (§ 243 Abs. 2 BGB), tritt schon dann Unmöglichkeit ein, wenn das konkrete Stück untergeht.

- Wenn der Schuldner wie im o.g. Beispiel die Leistung an einem bestimmten Termin zu erbringen hat, ist zu unterscheiden: Kommt es essentiell auf diesen Termin an, sodass eine spätere Leistung keine Erfüllung mehr darstellen würde, dann tritt Unmöglichkeit ein, wenn die Leistung nicht an diesem Termin erfolgt. Man spricht dann von einem „absoluten Fixgeschäft“. Bei einem Konzert kann dies der Fall sein, da ein Konzert meist für einen bestimmten Tag und eine bestimmte Uhrzeit festgesetzt wird. In vielen anderen Fällen kann die Leistung jedoch auch später noch erbracht werden, um das Leistungsinteresse des Gläubigers zu befriedigen (z.B. normale Lieferverpflichtungen). Bei Verspätung liegt dann keine Unmöglichkeit vor, sondern Schuldnerverzug (dazu siehe unten).
- Die Unmöglichkeit kann schon vor Vertragsschluss vorliegen (Bsp.: das verkaufte Auto wurde vor Vertragsschluss gestohlen). Man spricht dann von „anfänglicher Unmöglichkeit“. Die Wirksamkeit des Vertrags wird davon nicht berührt, vgl. § 311a Abs. 1 BGB. Wenn die Unmöglichkeit erst nach Vertragsschluss eintritt (Bsp.: das verkaufte Auto wird nach Vertragsschluss gestohlen), spricht man von „nachträglicher Unmöglichkeit“. In beiden Fällen wird der Schuldner gem. § 275 Abs. 1 BGB von seiner primären Leistungspflicht befreit, doch ist die Unterscheidung zwischen anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit bei den Sekundärpflichten von Bedeutung (vgl. § 311a Abs. 2 BGB einerseits und § 283 BGB andererseits, dazu näher unten).
- Eine allgemeine Definition für Unmöglichkeit sieht wie folgt aus:

<p>Definition: Unmöglichkeit liegt vor, wenn der Leistungserfolg durch eine Leistungshandlung des Schuldners nicht mehr erbracht werden kann.</p>
--

- Von dieser Definition sind damit auch Fälle der sogenannten „Zweckerreichung“ umfasst: Wenn jemand z.B. einen Abschleppwagen bestellt (§ 631 BGB), der Falschparker dann aber in der Zwischenzeit freiwillig wegfährt, ist der Leistungserfolg des Werkvertrags eingetreten, jedoch nicht durch eine Leistungshandlung des Werkunternehmers. Es liegt damit Unmöglichkeit vor.
- Die Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 2 und Abs. 3 BGB ist von der Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB deutlich zu unterscheiden. Die Absätze 2 und 3 betreffen Ausnahmefälle, die Sie in Klausuren nur selten und nicht voreilig annehmen dürfen!
- § 275 Abs. 2 BGB regelt die sogenannte „praktische Unmöglichkeit“: Die Erbringung der Leistung ist in diesen Fällen theoretisch noch möglich, erfordert aber einen so großen Aufwand, dass niemand dies vernünftigerweise vom Schuldner erwarten darf (Bsp.: der verkaufte Ring fällt in einen See). Entscheidend ist also immer eine Abwägung des Leistungsinteresses des Gläubigers mit dem Aufwand, den der Schuldner anstellen muss, um die Leistung zu erbringen. Dabei ist zu bedenken, dass es grundsätzlich das Risiko des

Schuldners ist, wenn er den Vertrag nur noch mit erhöhtem Aufwand erfüllen kann. Seine Interessen können die des Gläubigers daher nur in krassen Ausnahmefällen überwiegen.

- § 275 Abs. 3 BGB regelt einen ganz anderen Fall, nämlich die „persönliche Unzumutbarkeit“. Hier könnte der Schuldner die Leistung noch erbringen, auch erfordert diese nicht unbedingt einen erhöhten Aufwand, doch ist es dem Schuldner aus persönlichen Gründen nicht zumutbar, die Leistung zu erbringen. § 275 Abs. 3 BGB ist also nur auf Fälle anzuwenden, in denen der Schuldner die Leistung persönlich erbringen muss, wie in dem oben erwähnten Beispiel des Konzertpianisten (vgl. § 613 BGB). Wenn beispielsweise das Kind des Pianisten schwer erkrankt ist, könnte er das Konzert noch spielen, doch kann ihm dies persönlich nicht mehr zugemutet werden. § 275 Abs. 3 BGB ist dann erfüllt.
- Wichtig ist, dass Sie die Rechtsfolge von § 275 Abs. 2 und Abs. 3 BGB beachten, die sich von § 275 Abs. 1 BGB unterscheidet: Die Leistungspflicht des Schuldners erlischt hier nicht automatisch, sondern der Schuldner erhält lediglich ein Recht, die Leistung zu verweigern (vgl. der Wortlaut). Wenn der Schuldner dies tut, erlischt die Leistungspflicht. Sie ist also nicht lediglich in ihrer Durchsetzung gehemmt wie bei der Verjährung. Die Vorschriften der § 275 Abs. 2 und Abs. 3 BGB normieren also dogmatisch betrachtet „rechtsvernichtende Einreden“.

2. Schicksal der Gegenleistung

- Die drei Absätze des § 275 BGB regeln nur die Frage, ob die Leistung noch erbracht werden muss. Genauso wichtig ist die Frage, ob der Gläubiger bei Unmöglichkeit der Leistung die Gegenleistung erbringen muss. Grundsätzlich ist dies natürlich nicht der Fall: § 326 Abs. 1 S. 1 BGB. Wenn der Gläubiger nichts erhält, muss er auch selbst nichts leisten.
- Es gibt aber Ausnahmefälle, in denen der Gläubiger die Gegenleistung erbringen muss, obwohl er die Leistung wegen Unmöglichkeit nicht erhält. § 326 Abs. 2 S. 1 BGB nennt insoweit zwei Fälle: Entweder der Gläubiger ist selbst für die Unmöglichkeit verantwortlich, oder er ist im Annahmeverzug, als die Unmöglichkeit eintritt. Verantwortlichkeit des Gläubigers liegt etwa dann vor, wenn er die Unmöglichkeit herbeigeführt hat. Annahmeverzug liegt dann vor, wenn er die Sache zum vereinbarten Zeitpunkt nicht angenommen hat. Hier sind die §§ 293 ff. BGB inzident zu prüfen!

III. Schuldnerverzug

- In vielen Fällen leistet der Schuldner zu spät. Der Zeitpunkt der Leistung bemisst sich nach § 271 BGB (Fälligkeit). Leistet der Schuldner erst später, liegt eigentlich eine Leistungsstörung vor. Man nennt dies auch „Verzögerung“ der Leistung.

- Der „Verzug“ meint mehr als eine bloße „Verzögerung“. Ist der Schuldner in „Verzug“, bedeutet das, dass er für die Zuspätleistung auf Schadensersatz haftet. Da dies einschneidende Folgen haben kann, kommt der Schuldner aus Schuldnerschutzgründen nicht sofort bei Zuspätleistung in Verzug, sondern grundsätzlich erst nach einer zusätzlichen Aufforderung des Gläubigers, die man Mahnung nennt. Außerdem kommt der Schuldner nur in Verzug, wenn er die Verspätung zu vertreten hat. Diese Grundsätze ergeben sich aus § 286 Abs. 1 S. 1, Abs. 4 BGB (vgl. das obige Prüfungsschema).
- Die Mahnung wird wie folgt definiert:

Definition: Eine **Mahnung** ist eine ernsthafte Aufforderung zur Leistung.

- Dogmatisch handelt es sich bei einer Mahnung nicht um eine Willenserklärung, sondern um eine geschäftsähnliche Handlung. Die Vorschriften über Willenserklärungen (z.B. Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff., Zugang, §§ 130 ff.) finden aber entsprechende Anwendung.
- Beachten Sie insbesondere auch die Fälle, in denen die Mahnung entbehrlich ist (§ 286 Abs. 2 BGB). Häufig ist ein fester Zeitpunkt oder ein bestimmbarer Zeitpunkt zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner vereinbart, sodass eine Mahnung entbehrlich ist. Der Schuldner kommt dann bei Nichtleistung automatisch in Verzug. Dies wird mit der lateinischen Phrase „dies interpellat pro hominem“ (Der Termin mahnt anstelle des Menschen) bezeichnet.
- Im Verzug haftet der Schuldner auf Schadensersatz nach den §§ 249 ff. BGB, muss dem Gläubiger also alle Schäden ersetzen, die diesem infolge der Zuspätleistung entstanden sind (zum Schadensersatz näher sogleich). Zusätzlich haftet der Schuldner „wegen der Leistung“ auch für Zufall (§ 287 S. 2 BGB). Er muss also bei einem zufälligen Untergang der Leistung trotzdem Schadensersatz zahlen, obwohl er vor Verzugseintritt nach den Grundsätzen der Unmöglichkeit (siehe oben) von der Leistung befreit worden wäre.
- Neben den §§ 249 ff. BGB gibt es für Fälle des Schuldnerverzugs eine zusätzliche Regelung zur Berechnung des Schadensersatzes in § 288 BGB. Bei allen Geldschulden haftet der Schuldner auf Zinsen in Höhe von mindestens fünf bzw. neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Der Schadensersatz wegen des Zeitwerts des Geldes wird also pauschal mit diesem Mindestbetrag ausgeglichen. Der Basiszinssatz (§ 247 BGB) beträgt zur Zeit (zweites Halbjahr 2024) 3,37%. Der Verzugszinssatz beträgt also derzeit 8,37% und bei Geschäften, an denen keine Verbraucher beteiligt sind, 12,37%.

IV. Rücktritt

- Der Rücktritt ist ein Rechtsinstitut des Leistungsstörungsrechts, welches es dem Gläubiger ermöglicht, sich vom Vertrag zu lösen (= zurückzutreten). Anders als der Schadensersatz hat der Rücktritt also nicht das Ziel, eine vollständige Kompensation für die durch die

Pflichtverletzung des Schuldners erlittenen Nachteile zu erlangen, sondern lediglich den Zweck, nicht mehr an den Vertrag gebunden zu sein. Da Rücktritt und Schadensersatz somit zumindest teilweise verschiedenen Zwecken dienen, sind sie nebeneinander anwendbar, § 325 BGB.

- Der Gläubiger hat am Rücktritt vor allem dann ein Interesse, wenn er einen anderen Ersatzvertrag abschließen möchte und sich daher von dem ursprünglichen Vertrag lösen möchte.
- Die Grundstrukturen des Rücktritts wurden bereits behandelt (siehe oben unter D.-V.). Nun soll es um den Rücktritt im Rahmen des Leistungsstörungenrechts gehen.
- Der Gläubiger kann bei Leistungsstörungen zurücktreten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese richten sich nach der Schwere der Leistungsstörung und sind ganz ähnlich strukturiert wie beim Schadensersatz. Wichtigster Unterschied zum Schadensersatz ist aber, dass beim Rücktritt kein Verschulden erforderlich ist! Weil der Rücktritt den Schuldner weniger belastet als der Schadensersatz, ist der Rücktritt des Gläubigers auch dann möglich, wenn der Schuldner die Leistungsstörung völlig unverschuldet verursacht hat!
- Die einzelnen Rücktrittsgründe wegen Leistungsstörungen ergeben sich aus den § 323 Abs. 1, § 324 und § 326 Abs. 5 BGB. Diese müssen Sie also inzident beim „Rücktrittsgrund“ prüfen. Die Voraussetzungen sind im Einzelnen wie folgt:
- Rücktritt wegen erfolglosen Ablaufs einer Nachfrist:

Rücktrittsgrund gem. § 323 Abs. 1 BGB:

1. Gegenseitiger Vertrag
2. Fällige, einredefreie Leistungspflicht
3. Nichtleistung oder Schlechtleistung
4. Erfolgreicher Ablauf einer angemessenen Nachfrist (oder Entbehrlichkeit gem. § 323 Abs. 2)
5. Kein Ausschluss nach § 323 Abs. 5 oder Abs. 6
6. Kein Ausschluss nach § 218 Abs. 1

- Rücktritt wegen Unmöglichkeit:

Rücktrittsgrund gem. §§ 326 Abs. 5, 323 Abs. 1 BGB:

1. Gegenseitiger Vertrag
2. Entfall der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 bis 3
3. Kein Ausschluss nach § 323 Abs. 5 oder Abs. 6
4. Kein Ausschluss nach § 218 Abs. 1

- Rücktritt wegen Verletzung einer Schutzpflicht:

Rücktrittsgrund gem. § 324 BGB:

1. Gegenseitiger Vertrag
2. Schutzpflichtverletzung gem. § 241 Abs. 2
3. Unzumutbarkeit für den Gläubiger

V. Übungsfälle 13 bis 17

Fall 13:⁵ Wirt W bestellt bei der Brauerei G 100 Kisten Kölsch. G bestätigt den Auftrag per Fax und beauftragt den Transporteur T mit der Lieferung, mit dem man immer gute Erfahrungen gemacht hat. An diesem Tag vergisst T jedoch, die Ladung richtig zu sichern. Als er die A57 an der Ausfahrt Bilderstöckchen verlässt und mit Schwung durch die Kurve fährt, rutschen die Kisten zur Seite, durchbrechen die Plane und fallen auf die Fahrbahn, wodurch alle Flaschen zerbrechen. W verlangt von G Lieferung von 100 neuen Kisten Kölsch. G weigert sich und verlangt die Bezahlung der 100 zerstörten Kisten. Wer hat Recht?

Fall 14: K kauft bei V für 15.000 € einen Gebrauchtwagen. Dabei sind sich K und V einig, dass K das Fahrzeug am 24.05. abholen können soll. Als K an diesem Tag bei V erscheint, ist das Fahrzeug jedoch nicht abholbereit, weil V vergessen hat, zuvor einige kleinere Reparaturen vornehmen zu lassen und zudem auch die Hauptuntersuchung (TÜV) nicht vorgenommen wurde. K teilt daraufhin V mit, dass er das Fahrzeug nicht mehr brauchen könne, weil er am gleichen Tag damit in den Urlaub fahren wollte, und dass er daher den Vertrag auflöse. V akzeptiert dies nicht und stellt dem K das Fahrzeug am nächsten Tag abholbereit zur Verfügung. Er informiert K darüber, doch K nimmt es nicht entgegen. Kann V die Zahlung der 15.000 € für das Fahrzeug verlangen?

Fall 15: S ist eine erfahrene Opernsängerin. Sie wird für einen Auftritt gebucht und soll dafür 2.500 € erhalten. Das Konzert ist ausgebucht, so dass für den Veranstalter V nach Abzug der Kosten und Auslagen ein Gewinn von 10.000 € bleibt. Am Tag vor der Aufführung erkrankt der Ehemann der S und wird ins Krankenhaus eingeliefert. S kontaktiert daraufhin den V und teilt ihm mit, dass sie sich nicht in der Lage sehe, aufzutreten. Schweren Herzens sagt V die Veranstaltung ab und erstattet den Kunden ihre Eintrittsgelder. Wie ist die Rechtslage?

Fall 16: K kauft bei V ein Pferd, das K auch bei V abholen soll. Als K zum vereinbarten Zeitpunkt bei V ankommt, trifft er V nicht dort an, weil V den Termin vergessen hat. In der Nacht kommt es zu einem Einbruch in den Stall. Am nächsten Morgen findet V das Pferd tot in seiner Box. Auch eine Obduktion kann nicht mehr klären, ob das Pferd durch den Schreck wegen des nächtlichen Einbruchs oder auf Grund eines Herzfehlers gestorben ist. K hatte das Pferd bereits mit einem Mehrerlös von 5.000 € weiterverkauft, dabei einen wirksamen Haftungsausschluss vereinbart und hätte das Pferd noch am gleichen Tag übergeben. Dieses

⁵ Vgl. Kölner Stadtanzeiger vom 12.06.2017.

Geschäft kann nun nicht mehr durchgeführt werden. K will nun die unnötigen Fahrtkosten in Höhe von 100 € sowie zusätzlich die 5.000 € entgangenen Gewinn.

Fall 17: Professor P möchte sich einen Porsche zulegen, um vor den Kollegen damit anzugeben. Am 14.06. geht er zum Händler H und bestellt einen 911er für 120.000 €, der „sofort lieferbar“ ist. Allerdings erfolgt die Lieferung zunächst nicht. Da es P peinlich ist, in seinem alten Opel Kadett zur Fakultät zu fahren, mietet er sich ab dem 01.07. einen 911er für 110 € pro Tag. Mit H möchte er sich nicht selbst streiten und beauftragt daher Rechtsanwalt R, der ein Schreiben an H aufsetzt. Darin setzt R dem H im Namen des P eine Nachfrist von zwei Wochen. R vergisst aber, eine Vollmacht beizufügen. H erhält das Schreiben des R am 08.07. R stellt P (angemessene) 23,50 € Honorar in Rechnung, die P bezahlt. Als P nichts mehr von H hört, kauft er den 911er am 20.07. zu 125.000 € bei einem anderen Händler. Ansprüche des P gegen H?

VI. Vertiefungshinweise

Körber, Jura 2015, 429 (Teil 1) und 554 (Teil 2) und 673 (Teil 3) (Recht der Pflichtverletzungen im allgemeinen Schuldrecht)

Klindl, Jura 2020, 773 (Teil 1) und 881 (Teil 2) (Einfacher Schadensersatz, Verzögerungsschaden und Schadensersatz statt der Leistung)

Arnold, ZJS 2009, 22 (www.zjs-online.com/dat/artikel/2009_1_141.pdf; Abgrenzung der Schadensarten)

Armbrüster/Prill, JuS 2020, 1008 (Unmöglichkeit in der Corona-Pandemie)

Bezenberger, Jura 2020, 378 (Anschauungsfälle zur Unmöglichkeit)

Klein, JA 2020, 8 (Ansprüche bei Zahlungsverzug)

Kurz, JuS 2019, 986 (Anfängerklausur [nur 1. Teil!]: Schadensersatz und Schuldnerverzug)

Rupp, JuS 2019, 1079 (Anfängerklausur: Leistungsstörungsrecht – v.a. Rücktritt)

G. Gläubigerverzug

I. Grundsätze

- Von „Gläubigerverzug“ oder „Annahmeverzug“ spricht man dann, wenn der Gläubiger die ihm vom Schuldner angebotene Leistung nicht annimmt und dadurch in „Verzug“ gerät. Es handelt sich dabei meist nicht um eine Leistungsstörung oder eine Pflichtverletzung, da die Leistung des Schuldners richtig erbracht wird und der Gläubiger in der Regel keine Pflicht zur Annahme gegenüber dem Schuldner hat (vgl. aber Fall 27). Gleichwohl werden die eventuellen Folgen des Gläubigerverzugs dem Gläubiger angelastet, indem er eigene Rechte verliert. Der Gläubigerverzug ist daher in der Regel eine Obliegenheitsverletzung seitens des Gläubigers.
- Der Gläubigerverzug ist in den §§ 293 ff. BGB sehr systematisch geregelt. Es ergibt sich daraus folgendes Prüfungsschema:

Voraussetzungen des Gläubigerverzugs (§ 293):

1. Erfüllbare Leistungspflicht des Schuldners
2. Taugliches Angebot der Leistung durch den Schuldner
 - a) Qualität der Leistung ist vertragsgemäß (siehe auch § 243 Abs.1)
 - b) Leistungszeit und Leistungsort sind eingehalten (siehe auch §§ 269, 271)
 - c) Leistung muss i.d.R. tatsächlich angeboten werden (§ 294)
 - ausnahmsweise genügt ein wörtliches Angebot (§ 295)
 - ausnahmsweise ist das Angebot ganz entbehrlich (§ 296)
3. Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger
 - Ausnahme: vorübergehende Verhinderung gem. § 299

- Beachten Sie: Ein Vertretenmüssen des Gläubigers ist nicht erforderlich!
- Die Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs ergeben sich zunächst aus den §§ 300–304 BGB (lesen!). Weitere wichtige Rechtsfolgen:
 - Der Schuldner kann beim Gläubigerverzug die Gegenleistung trotz Unmöglichkeit der Hauptleistung verlangen, vgl. § 326 Abs. 2 S. 1 Var. 2 BGB.
 - Der Gläubiger kann nicht mehr zurücktreten, wenn er im Gläubigerverzug ist, vgl. § 323 Abs. 6 Var. 2 BGB.
 - Der Gläubigerverzug ist im Dienst- und Arbeitsvertragsrecht von großer Bedeutung; hier wird der Schuldner ggf. von seiner Leistungspflicht ganz befreit, vgl. § 615 BGB.

II. Übungsfall 18

Fall 18: K kauft bei V eine wertvolle Vase aus einer Designkollektion, die V noch mehrfach auf Lager hat, und vereinbart mit ihm, dass V diese zu K nach Hause bringen soll. Als V am vereinbarten Tag mit der Vase bei K ankommt, ist dieser nicht anzutreffen, weil er unverschuldet auf dem Weg nach Hause in einen Unfall verwickelt wurde. Leicht erregt darüber, dass K „ihn vergessen“ habe, ist V auf dem Rückweg leicht fahrlässig zu schnell unterwegs und verursacht deshalb selbst einen Unfall, bei dem die Vase völlig zerstört wird. K will deshalb nun die Lieferung einer neuen Vase oder zumindest den bezahlten Kaufpreis in Höhe von 3.000 € zurück.

III. Vertiefungshinweise

Loyal, JuS 2017, 421 (Anfängerklausur: Unmöglichkeit, Erfüllungsgehilfe, Annahmeverzug)

H. Schuldverhältnisse mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter

I. Grundsätze

- Schuldverhältnisse wirken grundsätzlich nur zwischen den beiden Parteien. Auch die Schutzpflichten des § 241 Abs. 2 BGB muss der Schuldner nur gegenüber seinem Vertragspartner und gegenüber Personen, mit denen er geschäftliche Kontakte hat (§ 311 Abs. 2 BGB) beachten. Gegenüber dritten Personen, mit denen er kein Schuldverhältnis hat, muss er nur allgemeine Sorgfaltspflichten beachten, bei deren Verletzung er nach den Normen des Deliktsrechts haftet. Die deliktsrechtliche Haftung unterliegt allerdings diversen Beschränkungen. Vor allem wird für Hilfspersonen meist nicht gehaftet, da sich der Geschäftsherr insofern gem. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren kann. Von der Rechtsprechung wurde daher schon früh versucht, den Anwendungsbereich der vertraglichen und vorvertraglichen Haftung auszuweiten.
- Ein anerkanntes Rechtsinstitut ist das Schuldverhältnis „mit Schutzwirkungen für Dritte“. Ein Schuldverhältnis entfaltet hier über die beiden Parteien hinaus Schutzwirkungen für dritte Personen, die selbst nicht Vertragspartei sind oder werden sollen. Die Rechtsgrundlage dieses Rechtsinstituts ist umstritten. Früher wurde oft auf eine Analogie zum Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) abgestellt. Nach heute wohl h.M. ist Rechtsgrundlage die ergänzende Vertragsauslegung: Man legt den Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner so aus, dass sie den Dritten in den Schutzbereich einbezogen hätten, wenn sie bei Vertragsschluss an ihn gedacht hätten.

- Die Rechtsprechung hat für das Vorliegen von Schutzwirkungen gegenüber Dritten folgende Voraussetzungen aufgestellt:

Voraussetzungen für das Bestehen von Schutzwirkungen zugunsten Dritter:

1. Leistungsnähe

- Leistungsnähe liegt vor, wenn der Dritte bestimmungsgemäß mit der Leistung in Berührung kommt und den Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ebenso ausgesetzt ist wie der Gläubiger.

2. Gläubigernähe

- Gläubigernähe besteht (1) wenn der Gläubiger für das „Wohl und Wehe“ des Dritten verantwortlich ist, ihm also Schutz und Fürsorge schuldet (bei Familie, Arbeitsvertrag und ggf. Miete), oder (2) wenn der Vertrag dahingehend ausgelegt werden kann, dass der Dritte wegen seines besonderen Näheverhältnisses zum Gläubiger in den Schutz einbezogen werden sollte (daher wird diese Voraussetzung auch „Einbeziehungsinteresse“ genannt).

3. Erkennbarkeit

- Leistungsnähe und Gläubigernähe müssen für den Schuldner erkennbar sein.

4. Schutzbedürftigkeit

- Liegt vor, wenn der Dritte wegen desselben Sachverhalts keine eigenen, inhaltsgleichen Ansprüche gegen einen anderen Schuldner hat.

Beispiele:

- Wenn die Polizei ein Auto abschleppen lässt, besteht ein Vertrag zwischen der Polizei (bzw. dem Land) und dem Abschleppunternehmer. Dieser Vertrag entfaltet Schutzwirkungen zugunsten des Eigentümers des Autos, sodass dieser bei Beschädigungen Schadensersatz vom Abschleppunternehmer aus § 280 Abs. 1 BGB verlangen kann (vgl. BGH NJW 1978, 2502).
- Beim Kaufvertrag ist derjenige, der die Ware bestimmungsgemäß beim Verkäufer abholen soll (z.B. ein Verwandter oder ein Angestellter des Käufers) in den Schutzbereich mit einbezogen.
- Bei einem Mietvertrag über Wohnraum sind auch die Mitbewohner des Mieters (Verwandte, Ehegatte, nichtehelicher Lebensgefährte) in den Schutzbereich einbezogen, sodass sie z.B. Ansprüche aus § 280 Abs. 1 BGB oder § 536a BGB gegen den Vermieter geltend machen können. Nicht geschützt sind aber Besucher und Gäste (BGHZ 2, 94).
- Ein Vertrag über eine Entbindung mit einem Geburtshaus entfaltet Schutzwirkungen zugunsten des ungeborenen Kindes (nasciturus). Das Verschulden des behandelnden Arztes, der für das Geburtshaus tätig wird, kann diesem daher gem. § 278 BGB zugerechnet werden (BGH NJW 2005, 888).

- Ein Vertrag über die Erstellung eines Gutachtens (z.B. ein Wertgutachten für ein Hausgrundstück) entfaltet Schutzwirkungen gegenüber Dritten, sofern das Gutachten ersichtlich für die Vorlage gegenüber Dritten erstellt worden ist (z.B. zur Vorlage gegenüber Kaufinteressenten).
- Auskünfte der Bank gegenüber ihrem Kunden können Schutzwirkungen gegenüber Dritten entfalten, wenn aus Sicht der Bank anzunehmen ist, dass die Auskünfte zur Vorlage gegenüber Dritten dienen.

II. Übungsfall 19

Fall 19:⁶ Mutter M betritt mit ihrem fünfjährigen Kind K den Laden des L. Sie passt nicht richtig auf K auf, sodass der herumrennende K von einer umfallenden Linoleumrolle verletzt wird, die der ansonsten sorgfältige Angestellte W nicht richtig gesichert hatte. K wird stationär behandelt, wodurch ihm Krankenhauskosten entstehen und der M Fahrtkosten, da sie den K häufig besucht. Ansprüche von K gegen L?

III. Vertiefungshinweise

Brockmann/Künnen, JA 2019, 729 (Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte und Drittschadensliquidation)

Idem, ZJS 2012, 766 (www.zjs-online.com/dat/artikel/2012_6_644.pdf; Einbeziehung Dritter in Schuldverhältnisse)

⁶ Vgl. RGZ 78, 239.

I. Drittschadensliquidation

I. Grundsätze

- Auch die Drittschadensliquidation ist ein Rechtsinstitut, bei dem ein Dritter in ein Schuldverhältnis mit einbezogen wird, das zwischen zwei anderen Personen besteht. Drittschadensliquidation meint, dass der Gläubiger einen Schaden geltend machen (= liquidieren) kann, der nicht bei ihm selbst, sondern bei einem Dritten eingetreten ist, der gar nicht Partei des Schuldverhältnisses ist.
- Die Drittschadensliquidation unterscheidet sich damit strukturell grundlegend vom Schuldverhältnis mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter: Während es hier darum geht, dem Dritten einen eigenen Anspruch gegen den Schuldner zu verschaffen, gibt die Drittschadensliquidation dem Gläubiger die Möglichkeit, einen fremden Schaden geltend zu machen. Man sagt daher, dass bei der Drittschadensliquidation der Schaden zum Anspruch gezogen wird, beim Vertrag mit Schutzwirkungen dagegen der Anspruch zum Schaden.
- Natürlich kann ein Gläubiger nicht immer beliebige Schäden geltend machen, die bei einem Dritten eingetreten sind, sondern nur dann, wenn es auf Zufall beruht, dass der Schaden einen Dritten und nicht den Gläubiger selbst getroffen hat, also wenn diese Verlagerung von der Rechtsordnung gar nicht beabsichtigt war. Eine Drittschadensliquidation kommt damit in folgender Situation in Betracht:

Voraussetzungen der Drittschadensliquidation:

1. Der Gläubiger hat einen Anspruch, aber keinen Schaden
2. Ein Dritter hat einen Schaden, aber keinen Anspruch
3. Diese Schadensverlagerung erfolgte zufällig

- In der Rechtsprechung haben sich bestimmte Fallgruppen herausgebildet, in denen die Drittschadensliquidation anerkannt ist. Diese sollten Sie sich merken. Andere Konstellationen kommen selten vor (dazu aber Fall 21):

Fallgruppen:

1. Gefahrentlastung
 - § 447 (siehe Fall 20)
 - § 644 (Besteller hat vor Abnahme Eigentum erlangt, z.B. nach § 946, sodass er z.B. den Anspruch aus § 823 I gegen denjenigen hat, der die Sache beschädigt; bei Beschädigung muss der Unternehmer aber weiterhin leisten, da er bis zur Abnahme die Leistungsgefahr trägt; Besteller kann dann den Schaden des Unternehmers liquidieren)
 - §§ 2174, 275 I (vermachter Gegenstand geht unter, Erbe macht den Schaden des Vermächtnisnehmers geltend)

2. Mittelbare Stellvertretung (d.h. unechter „Vertreter“ schließt in eigenem Namen, aber für Rechnung des Hintermannes einen Vertrag, Schaden trifft den Hintermann)
3. Obhutsfälle (d.h. berechtigter Besitzer schließt in eigenem Namen Verwahrungsvertrag, Vertragspartner beschädigt die Sache, Schaden trifft den Eigentümer)

II. Übungsfälle 20 und 21

Fall 20: Rechtsanwalt R möchte bei seinem nächsten Gerichtstermin nicht nur sprachlich glänzen und fährt daher zu dem berühmten Schneider S in Garmisch-Partenkirchen, wo er eine maßgeschneiderte Robe aus feinsten Seide und bester Merinowolle bestellt. Zwei Wochen später ist die Robe fertig zur Abholung. Da R aber nicht noch einmal die weite Reise unternehmen will, fragt er S, ob er ihm die Robe nach Würzburg schicken könne. S antwortet ihm, übernächste Woche unternehme sein Onkel O eine Urlaubsreise zum Drachenfels, vielleicht könne dieser die Robe dann mitbringen. R ist einverstanden. S gibt die fertige Robe dem O mit. Diesem wird das Paket mit der Robe auf einer Autobahnraststätte von einem Unbekannten gestohlen, da er den Wagen nicht abgeschlossen hatte. Kann S Zahlung verlangen? Welche Rechte hat R?

Fall 21: S schuldet G 1,5 Millionen Euro aus einem Darlehensvertrag. Zur Tilgung tritt S eine Versicherungsforderung gegen V in dieser Höhe wirksam an G ab. Weil die V aber die Auszahlung an G, für die ein festes Datum vorgesehen ist, schuldhaft trotz Mahnung verzögert, fallen für S zusätzliche Zinsen in Höhe von 10.000 € an. Kann S oder G diese Summe von V verlangen?

III. Vertiefungshinweise

Hübner/Sagan, JA 2013, 741 (Abgrenzung zum Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte)

Brockmann/Künnen, JA 2019, 729 (Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte und Drittschadensliquidation)

J. Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Grundsätze

- Die Grundsätze der Prüfung Allgemeiner Geschäftsbedingungen und das Prüfungsschema wurden bereits im Grundkurs I behandelt; insofern wird verwiesen auf das Skript zum Grundkurs I unter J.

II. Übungsfälle 22 bis 24

Fall 22: A verkauft B sein gebrauchtes Motorrad, Modell „Yuzuki Superdröhnung“. Weil er sich als Privatmann nicht mit Kaufverträgen auskennt, lädt er aus dem Internet einen Mustervertrag herunter und füllt diesen aus. Dort ist auch folgende Klausel vorgegedruckt: „Der Verkäufer haftet für keine Schäden, außer er handelt vorsätzlich“. Bei der Übergabe der Maschine an B vergisst A, den B darauf hinzuweisen, dass das Motorrad bei höheren Geschwindigkeiten häufig übersteuert. Das Übersteuern ist bei allen Motorrädern des Modells „Yuzuki Superdröhnung“ üblich, doch kann ein normaler Motorradkäufer nicht damit rechnen, da es ansonsten bei normalen Motorrädern nicht ohne Weiteres vorkommt. Nach kurzer Zeit erleidet B einen Unfall, da das Motorrad übersteuert, womit er nicht gerechnet hat. Die Maschine wird beschädigt und B wird verletzt. Hat er einen Anspruch auf Schadensersatz?

Fall 23: A betreibt eine Waschstraße. Dort kommt es durch eine leicht fahrlässig unsachgemäß eingestellte Rolle zu Kratzern am Auto des B. Die AGB, die gut sichtbar überall im Eingangsbereich der Waschstraße aushängen, enthalten folgende Klausel: „Der Betreiber haftet nicht für Schäden, außer er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich, oder, soweit es sich um Leben, Körper oder Gesundheit handelt, fahrlässig.“ Kann B die Schäden in Höhe von 750 € von A verlangen?

Fall 24: Bäcker B möchte späteren Streitigkeiten vorbeugen und hängt daher ein Schild mit folgendem Text in seine Auslage: „Wechselgeld bitte sofort nachzahlen – spätere Reklamationen können leider nicht anerkannt werden. Danke.“ Ist die Klausel wirksam?

III. Vertiefungshinweise

Lorenz/Gärtner, JuS 2013, 199 (AGB)

Löhnig/Gietl, JuS 2012, 494 (Grundfälle zu AGB)

K. Störung der Geschäftsgrundlage

I. Grundsätze

- Wenn zwei Parteien einen Vertrag schließen, treffen sie darin häufig auch Regelungen für künftige unvorhergesehene Ereignisse. So gibt es etwa in langfristigen Lieferverträgen häufig Preisanpassungsklauseln für den Fall, dass sich die Einkaufspreise des Verkäufers verändern. Aber natürlich lassen sich nicht alle künftigen Entwicklungen vorhersehen. § 313 Abs. 1 BGB enthält daher eine Sondervorschrift, wonach Vertragsanpassung verlangt werden kann, wenn sich die externen Faktoren, von denen die Parteien als „Grundlage“ ihres Vertrags ausgehen, nach Vertragsschluss gravierend verändern.
- Der nachträglichen Veränderung äußerer Umstände stellt § 313 Abs. 2 BGB den anfänglichen Irrtum der Parteien über das Bestehen oder Nichtbestehen bestimmter Umstände gleich. Hier handelt es sich also nicht um Veränderungen in der Außenwelt, sondern um einen gemeinsamen Irrtum der Parteien.
- Eine Prüfung des § 313 kann nach folgendem Schema erfolgen:

Voraussetzungen des § 313:

1. *Reales Element*: Objektive Geschäftsgrundlage ist nachträglich entfallen (Abs. 1) oder Subjektive Geschäftsgrundlage stellt sich als falsch heraus (Abs. 2)
2. *Hypothetisches Element*: Die Parteien hätten den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt abgeschlossen, wenn sie die Veränderung vorhergesehen hätten
3. *Normatives Element*: Einer Partei kann das Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden

- Beachten Sie, dass § 313 BGB eine Sondervorschrift ist, die erst 2002 ins Gesetz eingefügt wurde. Zuvor wurde die Störung der Geschäftsgrundlage auf § 242 BGB gestützt. § 313 BGB ist daher grundsätzlich nur auf gravierende Veränderungen anwendbar, wie z.B. Geldentwertung, und darf nicht voreilig bejaht werden.
- Beachten Sie, dass im Rahmen des normativen Elements die vertragliche und gesetzliche Risikoverteilung, von der in § 313 BGB die Rede ist, genau beachtet werden muss. Wenn sich eine Partei darauf eingelassen hat, durch den Abschluss eines Vertrags ein bestimmtes Risiko zu übernehmen, darf man dies nicht über § 313 BGB konterkarieren!
- Die Rechtsfolge von § 313 ist ungewöhnlich: Ein Vertragspartner kann „Anpassung des Vertrags“ verlangen (§ 313 Abs. 1). Er hat also einen Anspruch gegen den anderen Teil auf Zustimmung zur Vertragsänderung; die Anpassung erfolgt nicht ipso iure, sondern muss geltend gemacht werden. Nur wenn die Anpassung nicht möglich oder unzumutbar ist, steht ihm ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht zu (§ 313 Abs. 3).

II. Übungsfall 25

Fall 25: V beliefert K seit 2016 mit einem Extrakt aus der Pflanze Ratanhia. Diese wird nur in einigen Regionen der Anden, die bisher als politisch stabil galten, wild gesammelt. Der Vertrag ist auf 10 Jahre abgeschlossen und enthält feste Preise und Liefermengen. Seit Anfang 2020 ist nunmehr aber die gesamte Region durch eine überraschende politische Krise in einem Land destabilisiert worden. Diverse Rebellengruppen ziehen bewaffnet durch die Anden. Das Sammeln der Ratanhia wird nur noch von wenigen wagemutigen Ureinwohnern durchgeführt, die sich in der Region gut auskennen. Die Kosten für die Beschaffung steigen dadurch um 100 %. K kann auf den Ratanhia-Extrakt keinesfalls verzichten, da er sonst die Produktion seiner Ratanhia-Zahncreme, mit der er hohe Gewinne erzielt, einstellen müsste. V ist demgegenüber in seiner Existenz bedroht, wenn er noch bis 2026 die vertraglich vereinbarte Menge an Ratanhia-Extrakt zu dem vereinbarten Preis an K liefern muss. Er fragt Sie daher um Rat, was er rechtlich unternehmen kann.

III. Vertiefungshinweise

Armbrüster/Prill, JuS 2020, 1144 (Störung der Geschäftsgrundlage in der Corona-Pandemie)

L. Verbraucherschutzrecht

- Das Verbraucherschutzrecht hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einer unübersichtlichen Materie entwickelt, die an vielen verschiedenen Stellen im System des Zivilrechts von Relevanz wird.
- Entscheidend für die Anwendbarkeit des Verbraucherschutzrechts ist das Vorliegen eines Verbrauchervertrags (vgl. Legaldefinition in § 310 Abs. 3 BGB), also eines Vertrags zwischen einem Unternehmer (§ 14 BGB) und einem Verbraucher (§ 13 BGB). Verwechseln Sie den Unternehmer i.S.d. § 14 BGB nicht mit dem Kaufmann i.S.d. §§ 1 ff. HGB! Die Personenkreise überschneiden sich häufig, aber nicht immer.
- Grundidee des Verbraucherschutzrechts ist es, den (typischerweise geschäftlich nicht erfahrenen) Verbraucher beim Abschluss von Verträgen mit (typischerweise geschäftserfahreneren) Unternehmern zu schützen. Um das insofern meist bestehende Informationsgefälle auszugleichen, sieht das Gesetz zahlreiche Informationspflichten des Unternehmers vor. Zusätzlich werden Formvorschriften für bestimmte Arten von Geschäften und auch manche inhaltlichen Vorgaben angeordnet. Das wichtigste Instrument zum Schutz des Verbrauchers ist aber das Widerrufsrecht, durch dessen Ausübung sich der Verbraucher – ähnlich dem Rücktritt – von seiner Erklärung und folglich dem Vertrag ohne besondere Gründe wieder lösen kann. Verwechseln Sie dieses verbraucherrechtliche Widerrufsrecht nicht mit den Widerrufsrechten aus dem Allgemeinen Teil (z.B. nach §§ 109, 130 Abs. 1 S. 2, 168 BGB).

I. Überblick

- Für ein gutes Verständnis des Verbraucherschutzrechts ist es zunächst erforderlich, dass Sie alle Vorschriften lesen! Hier eine Übersicht der wichtigsten:
 - § 241a BGB: Das Zusenden unbestellter Waren an Verbraucher begründet keinen Anspruch gegen die Verbraucher.
 - § 310 Abs. 3 BGB: Verbraucher werden auch dann vor missbräuchlichen Vertragsklauseln geschützt, wenn es sich nicht um AGB handelt.
 - §§ 312, 312a BGB: Allgemeine Regeln über Verbraucherverträge
 - §§ 312b–312h BGB: Verträge außerhalb von Geschäftsräumen und Fernabsatzverträge
 - §§ 312i, 312j BGB: Zusatzregeln über elektronischen Geschäftsverkehr
 - Art. 246–249 EGBGB: Details zu Informationspflichten
 - §§ 355–361 BGB: Rechtsfolgen des Widerrufsrechts
 - §§ 474–479 BGB: Verbrauchsgüterkauf

- §§ 491–515 BGB: Verbraucherdarlehensverträge, Finanzierungshilfen usw.
- § 640 Abs. 2 S. 2 BGB: Fiktive Abnahme von Werkleistungen durch Verbraucher
- §§ 650i–650o BGB: Verbraucherbaupvertrag
- §§ 655a–655e BGB: Vermittlung von Verbraucherdarlehensverträgen usw.

II. Haustür- und Fernabsatzverträge

- Die „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträge“ waren früher unter dem Stichwort „Haustürgeschäfte“ bekannt, da es um den Verkauf von Waren durch Vertreter an der Haustür und ähnliche Vertriebsformen ging. Der Anwendungsbereich wurde dann jedoch ausgeweitet auf den Umfang, der aus § 312b BGB ersichtlich ist. Die Grundidee ist, dass ein Verbraucher, der sich nicht selbst in einen Geschäftsraum begibt, schutzwürdig ist, weil er nicht damit rechnet, in seiner Freizeit bzw. in seinem privaten Umfeld geschäftliche Vorgänge beurteilen zu müssen. Wer einen Geschäftsraum betritt, ist eher „vorgewarnt“ und rechnet damit, dass der Unternehmer trickreiche Geschäftspraktiken anwendet, um ihn zum Kauf der Ware usw. zu bewegen. Wer dagegen in seiner Freizeit plötzlich von einem pfiffigen Verkäufer „überrumpelt“ wird, soll mit einem Widerrufsrecht geschützt werden.
- Fernabsatzverträge sind gem. § 312c BGB alle Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden (Internetbestellungen, telefonische Vertragsschlüsse usw.). Erforderlich ist außerdem, dass das Vertriebs- oder Dienstleistungssystem des Unternehmers speziell für den Fernabsatz ausgelegt ist, also die Bestellung nicht nur ausnahmsweise oder zufällig im Fernabsatz erfolgt. Hier ist die Grundidee des Verbraucherschutzes eine andere: Weil der Verbraucher bei Fernabsatzgeschäften die Ware nicht vor Vertragsschluss überprüfen kann, soll ihm ein Widerrufsrecht zustehen, damit er die Ware zurückgeben kann, wenn er später feststellt, dass sie sich für den geplanten Einsatzzweck nicht eignet. Diese Idee spiegelt sich auch in den Rechtsfolgen wieder, wo der Verbraucher teilweise Wertersatz schuldet, wenn er die Ware stärker abnutzt, als dies für eine Prüfung erforderlich gewesen wäre (dazu Fall 26).
- Auf Haustür- und Fernabsatzverträge sind die §§ 312–312k BGB anwendbar, insbesondere also § 312g BGB, der ein Widerrufsrecht vorsieht.
- Die §§ 355–361 BGB enthalten sodann allgemeine Vorschriften, die immer gelten, wenn das Gesetz ein Widerrufsrecht für Verbraucher anordnet. Dies ist nicht nur bei Haustür- und Fernabsatzgeschäften der Fall, sondern auch bei Verbraucherdarlehensverträgen (§ 495 BGB), Verbraucherbaupverträgen (§ 650l BGB) und einigen anderen Vertragstypen. Die §§ 355–361 BGB regeln gemeinsame Rechtsfolgen, etwa über die Erstattung der gezahlten Gelder, aber auch gemeinsame Voraussetzungen, etwa über die Art und Weise der Ausübung des Widerrufs. Wichtig ist hier eine genaue Fristberechnung (§ 355 Abs. 2

BGB). Außerdem ist zu beachten, dass der Widerruf keiner Begründung bedarf (§ 355 Abs. 1 S. 4 BGB). Der Verbraucher darf auch aus völlig subjektiven oder irrationalen Gründen widerrufen und muss diese dem Unternehmer nicht mitteilen.

- Strukturell betrachtet ist der Widerruf ein Gestaltungsrecht, da er dem Verbraucher die Möglichkeit gibt, den Vertrag einseitig mit rechtsgestaltender Wirkung aufzuheben.

III. Verbundene Verträge

- In manchen Fällen schließt ein Verbraucher nicht einen, sondern mehrere Verträge ab, die miteinander inhaltlich zusammenhängen. Wichtig ist dies vor allem bei Finanzierungsgeschäften: Hier wird ein Darlehensvertrag geschlossen, um den Preis aus dem Kaufvertrag zahlen zu können. Die §§ 358–360 BGB enthalten dafür Sondervorschriften, die es dem Verbraucher ermöglichen, sich durch einen Widerruf von beiden Verträgen zu lösen. Vgl. dazu näher Fall 29.

IV. Übungsfall 26

Fall 26: K ersteigert auf eBay für 200 € einen Satz neuer Winterreifen von V. V wickelt im Monat ca. 750 Geschäfte über die Plattform ab und ist als „Powerseller“ eingestuft, hat den Kauf bei eBay jedoch als Privatverkauf gekennzeichnet. Die Reifen werden wie bestellt geliefert. K montiert sie an sein Fahrzeug und benutzt sie ordnungsgemäß. Als das Fahrzeug nach sechs Monaten einen Motorschaden erleidet und nicht mehr benutzt werden kann, möchte K sein Geld für die Reifen zurück und fordert V zur Rückzahlung auf. V erwidert, eine Rückgabe sei nicht möglich, da es sich um einen Privatverkauf gehandelt habe. Außerdem seien die Reifen in gebrauchtem Zustand nur noch 50 € wert, sodass er K allenfalls diesen Betrag erstatten könne. Hat K einen Anspruch gegen V auf Rückzahlung der 200 €?

V. Vertiefungshinweise

Stürner, Jura 2015, 30 (Grundstrukturen des Verbrauchervertrags im BGB)

Stürner, Jura 2016, 26 (Widerruf bei Verbraucherverträgen)

Stürner, Jura 2016, 374 (Rechtsfolgen des Widerrufs bei Verbraucherverträgen)

Stürner, Jura 2015, 341 („Haustürgeschäfte“)

Stürner, Jura 2016, 739 (Verbundene Verträge)

M. Kaufrecht

I. Überblick, Pflichten der Vertragsparteien

- Der Kaufvertrag ist – in der Praxis wie in Klausuren – der wichtigste Vertragstyp des besonderen Schuldrechts. Sie müssen die §§ 433–479 BGB daher besonders gründlich studieren und auch die Details zur Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften lernen!
- Besonders wichtig sind die §§ 433–453 BGB, welche die allgemeinen Vorschriften des Kaufrechts beinhalten, sowie die §§ 474–479 BGB, welche Sonderregeln für den Verbrauchsgüterkauf vorsehen. Daneben gibt es Sonderformen des Kaufs (§§ 454–473 BGB), die seltener geprüft werden.
- Der Verkäufer schuldet dem Käufer gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB Übergabe und Eigentumsverschaffung. Er muss also die Übereignung nach §§ 929 ff. BGB bei beweglichen Sachen bzw. nach §§ 873 ff. BGB bei Grundstücken bewirken. Außerdem schuldet der Verkäufer nach § 433 Abs. 1 S. 2 BGB die Verschaffung der Sache ohne Sach- und Rechtsmängel. An diese Pflicht knüpfen die Vorschriften über die Gewährleistung an (§§ 434 ff. BGB).
- Der Käufer schuldet gem. § 433 Abs. 2 BGB nicht nur die Zahlung des Preises, sondern auch die Abnahme der Sache. Dabei kann es sich um eine echte Leistungspflicht handeln, wenn es den Parteien darauf ankommt, dass die Sache abgenommen wird. Bei Verletzung schuldet der Käufer dann ggf. Schadensersatz nach §§ 280 ff. BGB.

II. Begriff des Sachmangels

- Von großer Bedeutung ist das Sachmängelrecht, das spezielle Rechtsbehelfe des Käufers im Falle von mangelhaften Sachen vorsieht. Das Sachmängelrecht setzt zunächst voraus, dass ein Sachmangel besteht. Nach § 434 Abs. 1 BGB ist eine Sache frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrenübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen **und** den Montageanforderungen entspricht.
 1. § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB: Die Sache entspricht nicht den subjektiven Anforderungen, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Erforderlich ist, dass die Parteien etwas konkretes hinsichtlich der Beschaffenheit der Sache vereinbart haben. Bloß konkludente Vereinbarungen reichen in der Regel nicht aus und fallen unter § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2. In Bezug auf die vereinbarte Beschaffenheit ist die Aufzählung in § 434 Abs. 2 S. 2 BGB zu beachten.
 2. § 434 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB: Die Sache entspricht nicht den subjektiven Anforderungen, wenn sie sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Erforderlich ist, dass nach dem konkreten Kaufvertrag eine bestimmte Verwendung der Sache für beide Parteien ersichtlich vorausgesetzt ist.

Wenn sich dem Vertrag insofern nichts Konkretes entnehmen lässt, muss auf die objektiven Anforderungen abgestellt werden.

3. § 434 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB: Ferner muss die Sache mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen geliefert werden. Maßgeblich sind die jeweiligen Vereinbarungen zwischen den Parteien.
 4. § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB: Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet.
- Was als gewöhnliche Verwendung zu verstehen ist, richtet sich nach der Verkehrsanschauung. Die Verkehrsanschauung orientiert sich wiederum an den berechtigten Erwartungen. Es ist daher zu fragen: Welche berechnigte Erwartungen kann ein durchschnittlicher Käufer an Sachen der gleichen Art stellen?
 - 5. § 434 Abs. 3 S. 1 Nr. 2: Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer unter Berücksichtigung der Art der Sache und den öffentlichen Äußerungen erwarten kann. In Bezug auf die übliche Beschaffenheit ist die Aufzählung in § 434 Abs. 3 S. 2 BGB zu beachten.

Viele Sachmängel lassen sich erst über § 433 Abs. 3 BGB bejahen. Es handelt sich in gewisser Weise um einen Auffangtatbestand.

6. § 434 Abs. 4 BGB: Kommt nur in Betracht, soweit eine Montage tatsächlich durchzuführen ist.
- Allgemein lässt sich der Sachmangel wie folgt definieren:

Definition: Ein **Sachmangel** ist die negative Abweichung der Istbeschaffenheit von der Sollbeschaffenheit.

Auf diese Definition braucht jedoch wegen der genauen Regelung des § 434 BGB nicht mehr zurückgegriffen werden. Sie sollten in der Klausur daher einfach die Absätze des § 434 BGB der Reihe nach prüfen, wenn es um mögliche Sachmängel geht.

- **Achtung:** Zwar wird in der Regel zumindest § 434 Abs. 3 S. 1 BGB erfüllt sein. Es darf jedoch nicht vorschnell auf diese Norm zurückgegriffen werden. Prüfen Sie zunächst sauber § 434 Abs. 2 BGB durch, bevor sie auf Abs. 3 eingehen. Der Grund liegt vor allem darin, dass andernfalls eine mögliche Kollision zwischen einer Beschaffenheitsvereinbarung und einem Haftungsausschluss (§ 444 BGB) übersehen wird. Der BGH geht insoweit davon aus, dass bereits die Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich einer bestimmten Eigenschaft einem Haftungsausschluss diesbezüglich entgegensteht (BGHZ 170, 86).

- Zeitlich gesehen muss der Sachmangel „bei Gefahrübergang“ vorliegen. Wann der Gefahrübergang stattfindet, ist in §§ 446, 447, 475 Abs. 2, 475b Abs. 2, 327e Abs. 1 S. 2 BGB geregelt (lesen!). Diese zeitliche Unterscheidung ist von grundlegender Bedeutung: Der Verkäufer haftet nämlich nur dann für Sachmängel, wenn diese bei Gefahrübergang bereits vorliegen. Tritt ein Sachmangel erst später ein, geht dies zu Lasten des Käufers. Sie müssen insofern das Sachmängelrecht (= gesetzliches Gewährleistungsrecht) von etwaigen zusätzlichen Garantien unterscheiden (§§ 443, 479 BGB). Bei einer Garantie wird häufig vom Verkäufer „garantiert“, dass die Sache auch später innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht mangelhaft wird. Gesetzlich ist der Verkäufer aber nur verpflichtet, im Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine mangelfreie Sache zu liefern.
- Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist auch deswegen entscheidend, weil erst ab diesem Zeitpunkt die §§ 434 ff. BGB und damit die besonderen Rechtsbehelfe des § 437 BGB gelten. Trotzdem kann sich der Käufer natürlich auch schon vor Gefahrübergang dagegen verwehren, eine mangelhafte Sache geliefert zu erhalten. Er kann die Annahme dann gem. § 320 BGB verweigern und seine Rechte aus dem allgemeinen Leistungsstörungsrecht geltend machen, §§ 280 ff., §§ 323 ff. BGB.

III. Begriff des Rechtsmangels

- Um einen Rechtsmangel handelt es sich, wenn die Sache ihrer Beschaffenheit nach zwar in Ordnung ist, Dritte Personen aber Rechte daran haben und diese ggf. gegen den Käufer geltend machen können. *Beispiel:* Eine Sache ist dem Pfandgläubiger gestohlen worden. Der Verkäufer kann dem Käufer dann zwar Eigentum daran verschaffen, doch ist dieses mit dem Pfandrecht belastet. Der Pfandgläubiger kann dann vom Käufer die Herausgabe verlangen (§§ 1227, 985 BGB) und die Sache bei Pfandreife verwerten lassen.
- Rechtsmängel sind Sachmängeln grds. gleichgestellt, d.h. der Käufer kann dieselben Rechtsbehelfe gegen den Verkäufer geltend machen.

IV. Nacherfüllung

- Die Rechtsbehelfe des Käufers sind in § 437 Nr. 1–3 BGB aufgelistet. Primär muss der Käufer Nacherfüllung nach § 437 Nr. 1 BGB verlangen. Dem Verkäufer wird dadurch eine „Chance zur zweiten Andienung“ gegeben. Er kann sich den Kaufpreis verdienen, indem er den Mangel behebt (Nachbesserung) oder eine neue Sache liefert (Nachlieferung).
- Die anderen Rechtsbehelfe (§ 437 Nr. 2 und 3 BGB) sind nachrangig, da diese das Interesse des Verkäufers an einer Aufrechterhaltung des Kaufvertrags in seiner ursprünglichen Form nicht gewährleisten: Bevor der Käufer die Sache zurückgibt (Rücktritt), den Kaufpreis mindert (Minderung) oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt, soll der Verkäufer die Gelegenheit erhalten, den Mangel zu beseitigen. Daher setzen alle diese Rechtsbehelfe

grundsätzlich eine Nachfristsetzung voraus. Der Verkäufer erhält durch diese Nachfrist die Chance, nachzuerfüllen. Anders verhält es sich allerdings beim Schadensersatz neben der Leistung nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB wegen Schäden an anderen Rechtsgütern des Käufers (z.B. wenn das gekaufte Auto Öl verliert und dadurch die Garage verschmutzt wird). Für diese sog. Mangelfolgeschäden bedarf es selbstverständlich keiner Fristsetzung, denn hier ist nicht das sich im Kaufvertrag ausdrückende Äquivalenz-, sondern das Integritätsinteresse betroffen.

- Bei der Nacherfüllung hat der Käufer gem. § 439 Abs. 1 BGB ein Wahlrecht, ob er Nachbesserung oder Nachlieferung verlangt. Wählt er jedoch eine Variante, die deutlich teurer ist als die andere, kann der Verkäufer diese verweigern (§ 439 Abs. 4 BGB).
- Strukturell ist zu berücksichtigen, dass die Nacherfüllung ein normaler Anspruch ist und als solcher geprüft wird. Man spricht dabei teilweise vom „modifizierten Erfüllungsanspruch“, weil mit Gefahrübergang der ursprüngliche Erfüllungsanspruch „umgewandelt“ wird. Als Anspruchsgrundlage wird zitiert: §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB. Das Prüfungsschema ist damit ganz einfach:

Anspruch aus §§ 437 Nr. 1, 439 Abs. 1 BGB:

1. Kaufvertrag
2. Mangel bei Gefahrübergang

V. Rücktritt und Minderung

- Rücktritt und Minderung können wie gesagt grundsätzlich erst nach Ablauf einer Nachfrist ausgeübt werden. Dies ergibt sich für den Rücktritt aus § 437 Nr. 2 i.V.m. § 323 Abs. 1 BGB, für die Minderung aus § 441 Abs. 1 BGB: „statt zurückzutreten“.
- Im Falle eines unbehebaren Sachmangels ist die Nachfrist allerdings nicht erforderlich, da sie hier keinen Sinn macht. Dies ergibt sich aus § 437 Nr. 2 i.V.m. § 326 Abs. 5 BGB, der einen eigenständigen Rücktrittsgrund vorsieht.
- Auch in manchen anderen Fällen ist die Nachfristsetzung entbehrlich. Diese Fälle ergeben sich aus § 437 Nr. 2 i.V.m. § 475d Abs. 1, § 323 Abs. 2 BGB sowie aus § 440 BGB (lesen!).
- Strukturell ist zu berücksichtigen, dass Rücktritt und Minderung keine Ansprüche, sondern Gestaltungsrechte sind. Ansprüche können sich daher nur in einem zweiten Schritt ergeben, nachdem das Gestaltungsrecht wirksam ausgeübt wurde. Merken Sie sich insofern vor allem die Ansprüche auf Rückzahlung des Preises nach erfolgtem Rücktritt (aus § 346 BGB) und auf Teilrückzahlung des Preises nach erfolgter Minderung (aus § 441 Abs. 4 BGB i.V.m. § 346 BGB).

- Der Rücktritt ist bereits aus dem allgemeinen Leistungsstörungenrecht bekannt (siehe oben). Wenn er im Rahmen des kaufrechtlichen Mängelgewährleistungsrechts, also nach Gefahrübergang, geprüft wird, ist zu beachten, dass er über die Verweisungsnorm des § 437 Nr. 2 BGB angewandt und daher modifiziert wird. So kann man nach Gefahrübergang z.B. nicht mehr wegen Unmöglichkeit zurücktreten, denn die Sache wurde ja geliefert. Der Verweis des § 437 Nr. 2 BGB auf § 326 Abs. 5 BGB ist daher so zu verstehen, dass die Nacherfüllung unmöglich ist. Und der Verweis auf § 323 Abs. 1 BGB bedeutet, dass eine Nachfrist für die Nacherfüllung zu setzen ist. Für die ursprüngliche Leistung kann keine Nachfrist mehr gesetzt werden, denn diese wurde ja erbracht. Ansonsten befände man sich gar nicht im Anwendungsbereich des § 437 BGB.
- Der Rücktritt wegen Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann wie folgt geprüft werden:

Rücktrittsgrund gem. §§ 437 Nr. 2, 326 Abs. 5, 323 Abs. 1 BGB:

1. Kaufvertrag
2. Mangel bei Gefahrübergang
3. Unmöglichkeit der Nacherfüllung
4. Kein Ausschluss gem. § 323 Abs. 5, 6
5. Kein Ausschluss gem. § 218 Abs. 1 (vgl. § 438 Abs. 4)

- Der Rücktritt wegen erfolglosen Ablaufs der Nachfrist kann wie folgt geprüft werden:

Rücktrittsgrund gem. §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB:

1. Kaufvertrag
2. Mangel bei Gefahrübergang
3. Erfolgreicher Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung
4. Kein Ausschluss gem. § 323 Abs. 5, 6
5. Kein Ausschluss gem. § 218 Abs. 1 (vgl. § 438 Abs. 4)

- Die Minderung kann wie folgt geprüft werden:

Minderungsgrund gem. §§ 437 Nr. 2, 441 Abs. 1 BGB:

1. Kaufvertrag
2. Mangel bei Gefahrübergang
3. Voraussetzungen des Rücktritts liegen vor (siehe oben – vgl. aber auch § 441 Abs. 1 S. 2, 438 Abs. 5)

- Beachten Sie, dass neben dem Vorliegen des Rücktritts- oder Minderungsgrundes immer auch die Ausübung des Gestaltungsrechts geprüft werden muss, also die Rücktrittserklärung (§ 349 BGB) bzw. Minderungserklärung (§ 441 Abs. 1 S. 1 BGB). Fehlt diese laut Sachverhalt, ist zu prüfen, ob sie noch erklärt werden kann.

VI. Schadensersatz

- Der Käufer kann wegen des Sachmangels auch Schadensersatz verlangen, wofür § 437 Nr. 3 BGB ebenfalls auf die allgemeinen Vorschriften der §§ 280 ff. BGB verweist. Allerdings ist wiederum zu bedenken, dass § 437 BGB immer erst anwendbar ist, wenn der Gefahrübergang stattgefunden hat. Die Anwendung der allgemeinen Vorschriften ist daher auch hier entsprechend anzupassen: Eine Pflichtverletzung i.S.d. § 281 BGB liegt etwa in der Nichterfüllung trotz Ablauf der Nachfrist. Eine Pflichtverletzung i.S.d. §§ 437 Nr. 3, 281 BGB liegt dagegen in der Nicht-Nacherfüllung trotz Ablauf einer Nachfrist.
- Inhaltlich folgt aus dem Verweis des § 437 Nr. 3 BGB, dass für die Geltendmachung von Schadensersatz grundsätzlich eine Nachfrist erforderlich ist, bei unbehebaren Mängeln dagegen direkt Schadensersatz verlangt werden kann (§ 437 Nr. 3 i.V.m. § 311a Abs. 2 BGB oder § 283 BGB), was der Regelung beim Rücktritt entspricht. Beim Schadensersatz ist allerdings zusätzlich das Verschulden des Verkäufers zu prüfen, woran es in den Fällen der Unmöglichkeit häufig fehlt. Die Ansprüche können wie im Einzelnen folgt geprüft werden:
- Schadensersatz wegen anfänglicher Unmöglichkeit der Nacherfüllung:

Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 311a Abs. 2 BGB:

1. Kaufvertrag
2. Mangel bei Gefahrübergang
3. Unmöglichkeit der Nacherfüllung vor Vertragsschluss
4. Kenntnis oder Kennenmüssen
5. Schaden

- Schadensersatz wegen nachträglicher Unmöglichkeit der Nacherfüllung:

Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 283 BGB:

1. Kaufvertrag
2. Mangel bei Gefahrübergang
3. Unmöglichkeit der Nacherfüllung nach Vertragsschluss
4. Vertretenmüssen
5. Schaden

- Schadensersatz wegen Nicht-Nacherfüllung trotz erfolglosen Ablaufs der Nachfrist:

Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 BGB:

1. Kaufvertrag
2. Mangel bei Gefahrübergang
3. Erfolgreicher Ablauf einer Nachfrist zur Nacherfüllung
4. Vertretenmüssen
5. Schaden

- Statt des Schadensersatzes statt der Leistung kann der Käufer auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, die er selbst gemacht hat (§§ 437 Nr. 3, 284 BGB). Dies wird beispielsweise von Bedeutung, wenn der Käufer die gekaufte Sache verbessert oder wegen des Kaufs weitere Dinge angeschafft hat.
- Schließlich kann nach folgendem Schema auch Schadensersatz wegen Begleitschäden verlangt werden, wofür allerdings nur ein schmaler Anwendungsbereich verbleibt:

Anspruch aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1:

1. Kaufvertrag
2. Mangel bei Gefahrübergang
3. Vertretenmüssen
4. Schaden

VII. Verbrauchsgüterkauf

- Immer dann, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer eine Ware i.S.d. § 241a Abs. 1 BGB kauft, liegt ein Verbrauchsgüterkauf vor (vgl. die Definition in § 474 Abs. 1 S. 1 BGB). Es gelten dann zusätzliche Vorschriften, die neben den §§ 433–453 BGB zu beachten sind.
- Dabei handelt es sich vor allem um Modifikationen des allgemeinen Kaufrechts zugunsten des Verbrauchers. Die wichtigsten Regelungen sind die folgenden:
 - Der Verbraucher trägt grundsätzlich nicht das Transportrisiko bei der Schickschuld (§ 475 Abs. 2 BGB).
 - Der Verbraucher schuldet keinen Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Sache, wenn ihm eine mangelfreie Sache als Nachlieferung geliefert wird (§ 475 Abs. 3 BGB).
 - Die Gewährleistungsrechte wegen Sach- und Rechtsmängeln sind grundsätzlich zwingend; vertragliche Beschränkungen sind nur in engen Grenzen zulässig (§ 476 BGB).

- Innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang wird vermutet, dass der Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorlag (§ 477 BGB).
- Daneben existieren aber auch spezielle Rechte für den Unternehmer, der dem Verbraucher die mangelhafte Sache geliefert hat. Dieser kann seine eigenen Sachmängelansprüche, die er gegen seinen Vorlieferanten in der Lieferkette hat, unter erleichterten Voraussetzungen geltend machen (§ 478 BGB i.V.m. § 445a BGB). Der erleichterte Rückgriff soll dafür sorgen, dass der Schaden am Ende von dem getragen wird, der ihn als erster verursacht hat. Außerdem soll die vereinfachte Regressmöglichkeit gegenüber seinen Lieferanten dem Unternehmer einen wirtschaftlichen Anreiz liefern, die Ansprüche des Verbrauchers bereitwillig zu erfüllen.

VIII. Tausch

- Beim Tausch gelten gem. § 480 BGB die Vorschriften des Kaufrechts „entsprechend“. Die §§ 433 ff. BGB sind also sinngemäß anzuwenden, das heißt mit der Besonderheit, dass nicht Ware gegen Geld, sondern Ware gegen Ware ausgetauscht wird. Ist also etwa eine der getauschten Sachen mangelhaft, kann der Empfänger zunächst die normalen Rechte aus § 437 BGB geltend machen. Bestimmte Regelungen, etwa zur Minderung, sind aber sinngemäß zu modifizieren. Bei der Minderung wird ein Teil des Kaufpreises zurückgezahlt, was bei einer – in der Regel unteilbaren – Gegenleistung aber nicht möglich ist. Stattdessen schuldet der Vertragspartner dann den entsprechenden Betrag in Geld.

IX. Übungsfälle 27 bis 34

Fall 27: P stellt Plastikwaren her. Dabei fallen als Abfallprodukt Rohölreste an, die P in einem großen Turm sammelt. Recycler R erwirbt die Reste, kurz bevor der Turm vollständig gefüllt ist, für einen geringen Preis (500 €) von P, der froh ist, jemanden gefunden zu haben, der ihn von diesem „Abfall“ befreit. Allerdings erscheint R nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, weil er erkennt, dass er ein schlechtes Geschäft gemacht hat, und sich nicht mit den Rohölresten belasten will. P setzt R eine Frist von einer Woche zur Abholung. R erscheint nicht. Anschließend lässt P das Rohöl von einer Entsorgungsfirma abholen, was ihn 5.000 € kostet. Hat er einen Anspruch gegen R?

Fall 28: P's Kollege K ist neidisch wegen des neuen Autos und will sich nun seinerseits ein noch größeres Modell kaufen. Er findet beim Händler H einen Cayenne für 100.000 € und nimmt ihn gleich mit. Einige Tage später wird allerdings bekannt, dass dieses Modell wegen einer „Schummelsoftware“ im Fahrbetrieb doppelt so viele Stickoxide ausstößt, wie es nach der Typenzulassung zulässig wäre. Es droht ein Entzug der Betriebserlaubnis. K will den Cayenne daher nicht mehr haben und erklärt dem H, er trete vom Vertrag zurück. Hat K einen Anspruch auf Rückzahlung des Preises?

Fall 29: A möchte sich ein neues Auto kaufen. Er findet dieses beim Händler H und kommt mit diesem überein, dass er seinen alten Wagen in Zahlung geben kann. H garantiert A eine Anrechnung von 4.500 € auf den Kaufpreis des Neuwagens. Zusätzlich vereinbart er mit A, dass dieser weiterhin Eigentümer bleiben und H bei einem Weiterverkauf nur als Vertreter des A auftreten solle. Der Erlös des Weiterverkaufs solle H zustehen. Als sich einige Zeit später B für das Fahrzeug interessiert, verkauft ihm H dieses als Vertreter des A für 5.000 €. Dabei kommen H und B überein, dass die Mangelrechte ausgeschlossen sein sollen. Wenig später zeigt sich, dass das Fahrzeug bereits einen erheblichen Unfallschaden hatte und daher der Rahmen verzogen ist, was weder A noch H wussten. Kann B vom Vertrag zurücktreten?

Fall 30: K erwirbt im Baumarkt des V 100 qm Parkett zum Preis von 4.000 €. Er lässt dieses in seiner Wohnung verlegen. Erst einige Wochen später zeigen sich überall Flecken im Holz, die auf einer fehlerhaften Lagerung beim Lieferanten L beruhen, der das Holz an V geliefert hatte. K verlangt von V, ihm neues Parkett zu liefern und die zusätzlichen Handwerkerkosten in Höhe von 7.500 € zu übernehmen (Ausbau des alten Parketts und Verlegen des neuen Parketts). Zu Recht?

Fall 31: Student S ist neu nach Würzburg gezogen und sucht deswegen ein Fahrrad. Auf dem Flohmarkt findet er ein hübsches altes Modell, das der Verkäufer V mit einem Schild als „Original 1950er Standard-Fahrradwerke Bielefeld“ anbietet. S hat eine Schwäche für Vintage-Produkte, außerdem passt das Rad gut in das hippe Image, das er sich nun an der Uni geben möchte. Er kauft das Rad daher für 70 €. Als er am nächsten Tag stolz mit dem Rad vorfährt, erklärt ihm ein in der Fahrradgeschichte besser bewandertes Kommilitone, das Rad sei nicht schlecht, aber die Vorderlampe, auf deren Design die Sammler besonders wert legten, sei nicht die Originallampe von Standard, sondern ein billiges Produkt aus den 1980er Jahren. Das Fahrrad sei daher in Sammlerkreisen allenfalls 100 € wert, obwohl solche Räder ansonsten zu Preisen von 120 € gehandelt würden. S ist geknickt und sucht in den einschlägigen Internetforen nach Original-Lampen von Standard. Teilweise sind diese noch zu finden, allerdings nur zu Preisen um die 50 €. Am nächsten Morgen ruft S bei V an und fordert die Rückzahlung von 50 €. V lehnt dies ab. Er habe das Rad selbst in den 1990er Jahren als Original erworben und keine Kenntnis davon gehabt, dass die Vorderlampe ausgetauscht worden sei. Im Übrigen könne S ja nicht bei einem Kaufpreis von 70 € für das gesamte Rad eine Erstattung von 50 € nur wegen der Lampe verlangen. S fragt sich, welche Ansprüche er gegen V geltend machen kann.

Fall 32: V betreibt die Zucht von Araber-Pferden. Sie verkauft K am 18.3. einen Hengst zum Preis von 7.100 €. Die Übergabe des Pferdes erfolgt am selben Tag. Mit Schreiben vom 17.9. tritt K unter Berufung auf gesundheitliche Mängel des Pferdes – insbesondere eine im August aufgetretene Allergie (sogenanntes Sommerkzem) – vom Kauf zurück. V lehnt die Rückabwicklung des Vertrages ab. K war auf V aufmerksam geworden, da diese ständig in einer Fachzeitschrift für die Zucht von Araberpferden unter der Bezeichnung „Araberhof V.“ inseriert und Pferde zum Verkauf anbietet. V will damit allerdings keine Gewinne erzielen, sondern nur die Verluste aus ihrem Hobby begrenzen. Die Allergie des Pferdes ist unheilbar und sichtbar, da Mückenstiche Entzündungsreaktionen auslösen. Im Prozess wird durch Zeugenaussagen bewiesen, dass das Pferd vorher nie an diesem Sommerkzem gelitten hat, obwohl es mit Mücken Kontakt hatte. Möglich ist allerdings, dass die Allergie auf einem

genetischen Mangel des Pferdes beruht, was sich jedoch nicht eindeutig feststellen lässt. (1.) K verlangt Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Pferdes. (2.) Unterstellt, der Rücktritt der K wegen Sachmangels sei möglich und sie hätte das Pferd zurückgegeben: Hat sie Anspruch auf Ersatz der Kosten für Stallmiete, Fütterung, Tierarzt, Kastration und Haftpflichtversicherung?

Fall 33: K erwirbt im Januar 2018 für sich privat einen Gebrauchtwagen beim Händler V zum Preis von 30.000 €. Zur Finanzierung schließt K auf Anraten des V einen entgeltlichen Darlehensvertrag mit der B-Bank, wobei diese durch V vertreten wird. V verwendet dafür die Formulare, die ihm von der B überlassen wurden. Das Fahrzeug erweist sich jedoch als erheblich mangelhaft, wobei der Mangel unbehebbar ist. Nachdem das Darlehen im Februar 2020 fällig geworden ist, verlangt die B-Bank Zahlung von K. Dieser verweigert die Rückzahlung. Zu Recht?

Fall 34: A ist stolzer Eigentümer eines Motorrades (Wert: 19.000 €), B verfügt über eine wertvolle Geige (Wert: 21.000 €). Beide möchten sich aber neu orientieren. A hegt den Wunsch, musikalischer zu werden; B strebt mehr Bewegungsfreiheit an. Sie kommen daher überein, Motorrad und Geige zu tauschen. Am Tag der Übergabe macht sich B mit der Geige auf den Weg zu A, vergisst aber, den Geigenkoffer richtig zu schließen, sodass die Geige auf dem Weg herausfällt und irreparabel zerbricht. Kann A dennoch sein Motorrad an B übergeben und dann 21.000 € verlangen?

X. Vertiefungshinweise

Klocke/Gmeiner, Jura 2020, 71 (Nacherfüllung: Kaufrecht in der Fallbearbeitung)

Eichel, JuS 2011, 1064 (Minderung und kleiner Schadensersatz)

Arnold/Hornung, JuS 2019, 1041 (Verbrauchsgüterkauf)

Gutzeit, JuS 2019, 649 (Abgasskandal)

Körber/Sieber, Jura 2021, 74 (Anfängerklausur: Kaufrecht)

Anhang: Liste wichtiger Fachbegriffe

- Abnahme 54
absolutes Fixgeschäft 35
Abstraktionsprinzip 9
Abtretung 27
Aktivforderung 24
Annahmeverzug 41
Aufrechnung 24
Außenverhältnis 21
Basiszinssatz 37
Begleitschaden 31, 60
beschränkte Gattungsschuld 16
besondere Vertragsschuldverhältnisse 8
Beweislast 33
Bringschuld 19
Deckungsverhältnis 19
dispositives Gesetzesrecht 14
Drittschadensliquidation 46
einseitige Schuldverhältnisse 9
entgangener Gewinn 34
Erfolgsort 18
Erfüllbarkeit 19, 24
Erfüllung 23
Erfüllungsgehilfe 33
Erfüllungsort 18
Erfüllungssurrogat 24
ergänzende Vertragsauslegung 15
Erlass 25
Ersetzungsbefugnis 16
exkulpieren 33
Fahrlässigkeit 33
Fälligkeit 19, 24
Fernabsatzverträge 52
Garantie 56
Gattungsschuld 15
Gefahrübergang 56
Gegenforderung 24
Gegenseitigkeit 24
Gesamtgläubiger 21
Gesamtschuldner 21
Geschäftsgrundlage 49
gesetzliche Schuldverhältnisse 8
Gestaltungsrecht 24, 25, 53, 58
Gewährleistungsrecht 56
Gläubigerverzug 41
Gleichartigkeit 24
Hauptforderung 24
Hauptleistungspflicht 10
Haustürgeschäfte 52
Hinterlegung 23
Holschuld 18
Innenverhältnis 21
Kaufmann 51
Konkretisierung 16
Leistung an Erfüllungs statt 23
Leistungsbestimmungsrecht 17
Leistungserfolg 23
Leistungsort 18
Leistungspflicht 10
Leistungsstörung 30
Mahnung 37
Mangelfolgeschäden 57
Minderung 57
Minderungserklärung 59
Mitgläubiger 20
Mitschuldner 20
Mitverschulden 34
Nachbesserung 56
Nacherfüllung 56
Nachlieferung 56
Naturalrestitution 33
Nebenleistungspflicht 10
Passivforderung 24
persönliche Unzumutbarkeit 36
Pflichtverletzung 30
Rechtsmangel 56
Relativität der Schuldverhältnisse 9
Rückgewährschuldverhältnis 25
Rücktritt 25, 37, 57
Rücktrittserklärung 59
Rücktrittsgrund 25
Sachmangel 54
Schadensersatz neben der Leistung 31
Schadensersatz statt der Leistung 31
Schickschuld 19
Schmerzensgeld 34
Schuldnerschutzvorschriften 27
Schuldübernahme 27

Schuldverhältnis mit Schutzwirkungen für Dritte 43	Verpflichtungsgeschäfte 9
Schutzpflicht 10, 12	Vertrag zugunsten Dritter 19
Stückschuld 15	echter 19
Synallagma 10	unechter 20
Teilgläubiger 20	vertragliche Schuldverhältnisse 8
Teilschuldner 20	Vertragsanpassung 49
Typenfreiheit 9	Vertragsfreiheit 14
Typenzwang 9	Vertragsstrafe 17
Unmöglichkeit 34, 35	Vertragsübertragung 28
anfängliche 35	vertretbare Sache 15
nachträgliche 35	Vertretenmüssen 32
objektive 34	Verzug 37
praktische 35	Vorratsschuld 16
subjektive 34	Vorsatz 33
Unternehmer 51	vorvertragliche Schuldverhältnisse 12
unvertretbare Sache 15	Wahlschuld 16
Valutaverhältnis 19	Widerrufsrecht 51, 52
Verbraucher 51	Zedent 27
Verbrauchervertrag 51	Zessionar 27
Verbrauchsgüterkauf 60	Zweckerreichung 35
Verfügungsgeschäfte 9	zweiseitige Schuldverhältnisse 9
Verkehrssicherungspflicht 12	zwingendes Gesetzesrecht 14